

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Ina Mausolf, Tel.: 361-2649

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen Dr. Michael Schwarz, Tel.: 361-4401

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Gabriele Zarembo, Tel.: 361-4164

17. Juli 2014

V o r l a g e Nr. L 113/18

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 24.07.2014

V o r l a g e Nr. 18/584-L

**für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 30. Juli 2014**

V o r l a g e Nr. 114/18

**für die Sitzung der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend
am 11. September 2014**

Konzept einer Jugendberufsagentur im Land Bremen

A. Problem

Die Zahl der arbeitslosen jungen Menschen unter 25 Jahren im Land Bremen ist hoch. Es gilt deshalb, nach Maßnahmen zu suchen, um diesem nicht nur individuellen, sondern gesamtgesellschaftlichen Problem zu begegnen. Analysiert man die Zielgruppe weiter, wird deutlich, dass ein hoher Anteil der arbeitslosen jungen Menschen keinen Berufsabschluss hat. Eine solide berufliche Qualifikation ist jedoch von entscheidender Bedeutung, wenn eine dauerhafte Integration auf den Arbeitsmarkt gelingen soll.

Ein zweiter Problembereich betrifft den Zeitrahmen, innerhalb dessen junge Menschen einen Berufsabschluss erreichen: Da viele von ihnen erst geraume Zeit im sogenannten „Übergangssystem“ verbringen, werden sie erst spät mit ihrer Ausbildung fertig. Die Dimension dieses Problems wird anhand der von den Partnern der „Bremer Vereinbarungen für Ausbildung und Fachkräftesicherung“ ermittelten Daten deutlich: Im Schuljahr 2012/2013 nahmen rund 3.200 junge Menschen an Maßnahmen des Übergangssystems teil. Diesen jungen Menschen eine Verkürzung des Wegs zu einem Berufsabschluss zu ermöglichen, ist erklärtes Ziel aller Partner.

An diesen beiden Problemlagen setzt deshalb die Strategie der Jugendberufsagentur an: Mit einer systematischen Ansprache und Begleitung aller jungen Menschen ohne Berufsabschluss bis zum Alter von 25 Jahren sollen zum einen individuelle Potenziale besser erschlossen und deutlich mehr Chancen eröffnet werden, einen Berufsabschluss zu erreichen. Außerdem soll eine bessere Orientierungshilfe schon in den allgemeinbildenden Schulen und eine Umstrukturierung des Übergangssystems die jungen Menschen dazu befähigen, ihre Optionen besser einschätzen zu können und damit ihren Weg in den Beruf schneller zu finden.

Dieser Ansatz setzt voraus, dass alle jungen Menschen erreicht werden können. Hier spielen Aspekte wie die aktive Ansprache junger Menschen, die Ausrichtung von Angeboten auf Berufsabschlüsse, die Zugänge zum Angebot und das Monitoring eine Rolle.

Er setzt daneben eine neue, verbindlich vereinbarte Form der Kooperation der Systeme voraus, die sich in verschiedenen Rechtskreisen um diese Zielgruppe kümmern: das Schulsystem, das Jugendhilfe- und Sozialhilfe-System, die Agentur für Arbeit und die Jobcenter.

Die Wirtschaft soll als nachfragendes, aber auch beratendes System beteiligt werden. Notwendig ist auch die Einbindung der Sozialpartner und der Träger der freien Jugendhilfe (als Leistungserbringer oder als Träger von Projekten, die in diesem Bereich angesiedelt sind).

Zunächst ist final zu klären, ob mit der Einrichtung einer Jugendberufsagentur eine umfassende strukturelle, aber auch an neuen Zielen und Inhalten orientierte Reform sowie die Öffnung und Verzahnung der bestehenden Systeme verbunden werden können. Dieses kann durchaus zu Konflikten mit bislang verfolgten Zielen und Ausrichtungen führen und auch neue Aufgabenfelder umfassen. Gleichzeitig ist absehbar, dass ein solcher Prozess zu einer mindestens vorübergehend erhöhten Nachfrage nach Beratungs- und Unterstützungsleistungen der kooperierenden Systeme führen wird, weil alle jungen Menschen unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss erreicht werden sollen.

Deshalb ist es notwendig, den Prozess mit zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen für den Umbau der Systeme zu unterstützen. Mittel- und langfristige Kostenwirkungen werden dadurch erwartet, dass die Beratungs- und Unterstützungsangebote und Maßnahmen des Übergangssystems (der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, der Agentur für Arbeit und der Jobcenter) umgestaltet und die Anzahl der dort angesiedelten Maßnahmen begrenzt werden soll. Von rein monetären Auswirkungen abgesehen, ist der auf individuelle Potenziale und Be-

darfe abstellende Ansatz darauf ausgerichtet, mehr Chancengerechtigkeit zu schaffen und zu einer besseren gesellschaftlichen Teilhabe und zum sozialen Zusammenhalt beizutragen.

Seit Oktober 2013 prüft eine Projektgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Dezernate III und IV des Magistrats Bremerhaven, der Jugendämter Bremen und Bremerhaven, der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven und der Jobcenter Bremen und Bremerhaven, in welcher Form der mit einer Jugendberufsagentur verfolgte Ansatz im Land Bremen umgesetzt werden kann. In diese Diskussion sind auch die Handelskammer Bremen, die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, die Handwerkskammer Bremen und die Arbeitnehmerkammer Bremen einbezogen.

Im Februar bzw. März dieses Jahres war der staatlichen Deputation für Bildung, der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend ein erster Zwischenbericht dazu vorgelegt worden. Diese hatten darum gebeten, ihnen das Ergebnis der Prüfung vor der Sommerpause vorzulegen.

B. Lösung

Alle am Prozess beteiligten Instanzen sind sich einig, dass der mit der Schaffung einer Jugendberufsagentur verbundene erhebliche Aufwand nur dann als gerechtfertigt angesehen werden kann, wenn der daraus entstehende Mehrwert diesen Aufwand deutlich übersteigt.

In einem ersten Schritt haben die Akteure deshalb eine umfangreiche **Ist-Analyse** erstellt, um die Felder zu ermitteln, in denen Schnittstellen und Übergänge zwischen den Systemen fehlen und eine Jugendberufsagentur mit ihren spezifischen Leistungen mithin einen Mehrwert stiften könnte.

In einer **Bewertung** des ermittelten Ist-Zustandes kommen die Akteure zu dem Schluss, dass die bestehenden Systeme drei Schwachstellen in ihrem Zusammenwirken aufweisen, die mit einer Jugendberufsagentur überwunden werden können:

1. Schule, Jugendhilfe bzw. Sozialdienst, Agentur für Arbeit und Jobcenter arbeiten mit unterschiedlichen gesetzlichen Zielvorgaben neben- bzw. nacheinander. Es gibt zwar zahlreiche und gute Kooperationen, diese ergeben sich jedoch nicht aus der inneren Logik der Systeme, sondern sind aus Arbeitszusammenhängen entstanden und damit

nicht zwingend systematisch. Dies führt dazu, dass die von den Systemen angebotenen Leistungen nicht durchgängig aufeinander abgestimmt sind.

2. Der Verbleib der jungen Menschen ist jeweils nur innerhalb eines Systems feststellbar. Verlässt ein junger Mensch ein solches System, geht er nicht automatisch in ein anderes über. Er muss sich eigenständig um Aufnahme bemühen. Dieser Schritt ist eine Hürde.
3. Die Zuständigkeit der Systeme ist auf die jeweils eigene Gesetzesgrundlage beschränkt. Unterstützungsmaßnahmen werden in der jeweils eigenen Förderlogik geplant und auf den Weg gebracht. Das führt mitunter zu Doppelungen der Angebote oder Lücken, zu Umwegen über Maßnahmen und fehlender Transparenz, die es zu überwinden gilt.

Parallel zur Projektgruppe „Jugendberufsagentur“ arbeiten die Partner der „Bremer Vereinbarungen“ an einer Analyse und Bewertung der Maßnahmen im Übergangssystem. Gleichzeitig trägt die „Ausbildungsgarantie“ dazu bei, dass die Jugendlichen, die eine Ausbildung anstreben, ein entsprechendes Angebot in Bremen oder Bremerhaven erhalten können.

Auf diesen Grundlagen wurden die Eckpfeiler eines **Konzepts für eine Jugendberufsagentur im Land Bremen** entwickelt, das die folgenden Punkte aufgreift:

1. Die Zusammenarbeit der Akteure wird über einen Kooperationsvertrag neu und verbindlich definiert und umfasst die Kooperation auf verschiedenen Ebenen: „vor Ort“ in den Stadtteilen und „unter einem Dach“ in drei neu zu schaffenden gemeinsamen Standorten der Jugendberufsagentur (einer in der Stadtgemeinde Bremerhaven und zwei in der Stadtgemeinde Bremen). Bei der Auswahl der Standorte wird zu berücksichtigen sein, mit welchem Personalanteil die Partner am jeweiligen Standort vertreten sind.
2. Die neue Ausrichtung, die mit der Jugendberufsagentur angestrebt wird, macht eine strategische Steuerung durch die Leitungen der Partner erforderlich. Der neue Weg muss von allen Beteiligten gewollt sein und in die jeweiligen Verwaltungen transportiert werden.
3. Einschlägige Aufgaben, Tätigkeiten und Leistungen der bisherigen Systeme und die mit der Jugendberufsagentur neu hinzukommenden werden im Rahmen der Jugendberufsagentur als Gesamtsystem an dem gemeinsamen übergreifenden Ziel ausgerichtet, allen jungen Menschen unter 25 Jahren die Chance auf einen erfolgreichen Berufsabschluss zu eröffnen. Ausgangspunkt sind die jeweils individuellen Potenziale und Bedarfe der jungen Menschen, auf die die Leistungen abgestimmt und zugeschnitten werden.
4. Die Förderpolitik aller Beteiligten wird gemeinsam ausgerichtet und aufeinander abgestimmt. Dabei ist jeder Partner bei der Entscheidung über und in der Bewirtschaftung

seiner Mittel eigenständig verantwortlich. Konkurrierende Angebote und Mehrfachförderungen werden konsequent vermieden.

5. Eine neue, für den Erfolg der Jugendberufsagentur wesentliche Aufgabe ist die aufsuchende Beratung von jungen Menschen, die keine berufliche Perspektive haben und die Angebote der Jugendberufsagentur von sich aus nicht wahrnehmen.
6. Um den Erfolg der Zusammenarbeit sichtbar zu machen, müssen über die bestehenden und auch künftig geltenden Ziel- und Steuerungssysteme hinaus weitere Kennziffern für ein gemeinsames Monitoring entwickelt werden.

Die Akteure sind sich einig, dass auf Basis dieser Eckpfeiler insbesondere noch folgende Punkte zu klären sind, um das Konzept zu vervollständigen und damit eine Grundlage zu schaffen, die eine Entscheidung der Partner über die Einrichtung einer Jugendberufsagentur ermöglicht:

- eine abschließende Verständigung auf Art und Umfang der für den Aufbau der Jugendberufsagentur als Gesamtsystem notwendigen Ressourcen und die Anteile der einzelnen Akteure. Mit der Jugendberufsagentur werden Grundsatzentscheidungen getroffen;
- Fragen des Datenschutzes, damit eine aufeinander abgestimmte Beratung und Begleitung der jungen Menschen ohne Berufsabschluss unter 25 Jahren erfolgen kann;
- Zeitpunkt der Eröffnung der Standorte der Jugendberufsagentur.

Parallel zu den Inhalten des Konzepts sind Form und Umfang der Evaluation des Gesamtprozesses und die Frage der externen Begleitung des weiteren Entwicklungsprozesses noch offen.

Es besteht ebenfalls Einigkeit darüber, dass die Ausgestaltung der Jugendberufsagentur in Bremerhaven in einzelnen Aspekten von der Ausgestaltung der Jugendberufsagentur in Bremen abweichen kann. Dies berührt nicht die hier dargestellten „Eckpfeiler“.

C. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Jugendberufsagentur werden neue Aufgabenfelder erschlossen, die zusätzlich verlässlich zu finanzieren sind, z. B. die aufsuchende Beratung und ein erweitertes Monitoring. Hierfür entstehen insbesondere Personal- und in geringerem Maße Sachkosten.

Wenn die verbesserte Ansprache der jungen Menschen erfolgreich ist, wird dies zumindest übergangsweise zu einer erhöhten Nachfrage nach Beratungs- und Unterstützungsleistungen führen. Auch hierfür muss mit einem zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand gerechnet werden, der mittelfristig jedoch zurückgehen dürfte, wenn die anderen

strukturellen Maßnahmen ihre Wirkung entfalten, so dass mehr junge Menschen schneller zu einem erfolgreichen Berufsabschluss gelangen. Hier können jedoch – einer Ausgabensteigerung entgegenwirkend – Synergien aus der Umstrukturierung der Beratungs- und Unterstützungsangebote und Maßnahmen des Übergangssystems genutzt werden.

Schließlich wird die neue Form der Kooperation während der Phase der Umstrukturierung zu einem einmaligen personellen und finanziellen Mehraufwand führen. Beispielhaft sei angeführt: Aufwendungen für die Umstrukturierung des Übergangssystems, Umzugskosten, Entwicklungskosten der neuen Marke „Jugendberufsagentur“ und des dazugehörigen Leitbilds, Schaffung neuer Teamstrukturen usw.

Eine genaue Bezifferung der mit der Einführung einer Jugendberufsagentur verbundenen Kosteneffekte ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Bis zur Vertragsunterzeichnung werden entsprechende Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen vorliegen. Auch in dieser Hinsicht wird der erwartete Mehrwert dargelegt.

D. Genderrelevanz

Ziel der Jugendberufsagentur ist es, jungen Menschen passgenaue Angebote zu machen, die auf ihre jeweilige individuelle Lebenslage zugeschnitten sind. Bereits jetzt sind die Angebote der beteiligten Systeme an dem Gendergedanken ausgerichtet: Berufsorientierung thematisiert geschlechtsspezifisches Rollenverständnis und geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen, die sich auf die Berufs- und Lebensplanung der jungen Menschen beziehen, und trägt dazu bei, diese zu überwinden. Gemäß verbindlicher Vorgaben in den beteiligten Systemen soll die individuelle Verschiedenheit junger Menschen in soziokultureller, religiöser oder ethnischer Hinsicht wahrgenommen und berücksichtigt werden. Das Beachten von Diversität und Genderaspekten wird immanenter Bestandteil der Jugendberufsagentur.

E. Negative Mittelstandsbetroffenheit

Die Schaffung einer Jugendberufsagentur soll auch zu positiven Effekten für die kleinen und mittleren Unternehmen führen, deren Ausbildungsplätze in den letzten Jahren im steigenden Maße nicht besetzt werden konnten.

F. Beteiligung

Die Vorlage ist mit den Dezernaten III und IV des Magistrats Bremerhaven abgestimmt. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Finanzen ist eingeleitet.

Die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven sowie die Jobcenter Bremen und Bremerhaven sind mit einem voraussichtlichen Personalanteil von ca. 90 Prozent die hauptsächlichen Partner der Jugendberufsagentur. Deshalb wurden sie bei der Erstellung der Vorlage beteiligt.

Mit den Partnern der Wirtschaft ist der Prozess zur Ausrichtung des Konzepts eingeleitet.

G. Beschlussvorschlag staatliche Deputation für Bildung

Die staatliche Deputation für Bildung nimmt den Sachstand zur Kenntnis und bittet die Ressorts, bis zum Herbst 2014 den jeweiligen Deputationen zu folgenden Punkten Konkretisierungen vorzulegen:

- a. Art und Umfang der für den Aufbau der Jugendberufsagentur als Gesamtsystem zusammenzuführenden bestehenden Ressourcen und die Anteile der einzelnen Akteure;
- b. erwartete zusätzliche Kosten durch neue Aufgabenfelder wie z. B. die systematische Ansprache und Begleitung aller jungen Menschen bis zum Alter von 25 Jahren ohne Berufsabschluss und aufsuchende Beratung;
- c. erwartete einmalige Kosten für die Umstrukturierung des schulischen Übergangssystems, Umzüge usw.;
- d. erwartete Ergebnisse und Einsparungen bezüglich folgender Maßnahmen:
 - Begrenzung der Beratungs- und Unterstützungsangebote und Maßnahmen des Übergangssystems (der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, der Agentur für Arbeit und der Jobcenter),
 - aufeinander abgestimmte Förderpolitik der Partner, die konkurrierende Angebote und Parallelförderungen vermeidet,
 - Synergien aus der Umstrukturierung des Übergangssystems insgesamt;
- e. erwartete Auswirkungen auf die Zahl der Arbeitslosen unter 25 und auf den Anteil derer, die darunter ohne Berufsausbildung sind;
- f. Schätzungen der mittelfristigen Einsparungen für die Kommune der unter Punkt e erwarteten Auswirkungen;
- g. Entwurf des Kooperationsvertrages;
- h. Konzept für das künftige Ziel- und Steuerungssystem einschließlich der Kennziffern für ein gemeinsames Monitoring.

H. Beschlussvorschlag staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen nimmt den Sachstand zur Kenntnis und bittet die Ressorts, bis zum Herbst 2014 den jeweiligen Deputationen zu folgenden Punkten Konkretisierungen vorzulegen:

- a. Art und Umfang der für den Aufbau der Jugendberufsagentur als Gesamtsystem zusammenzuführenden bestehenden Ressourcen und die Anteile der einzelnen Akteure;
- b. erwartete zusätzliche Kosten durch neue Aufgabenfelder wie z. B. die systematische Ansprache und Begleitung aller jungen Menschen bis zum Alter von 25 Jahren ohne Berufsabschluss und aufsuchende Beratung;
- c. erwartete einmalige Kosten für die Umstrukturierung des schulischen Übergangssystems, Umzüge usw.;
- d. erwartete Ergebnisse und Einsparungen bezüglich folgender Maßnahmen:
 - Begrenzung der Beratungs- und Unterstützungsangebote und Maßnahmen des Übergangssystems (der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, der Agentur für Arbeit und der Jobcenter),
 - aufeinander abgestimmte Förderpolitik der Partner, die konkurrierende Angebote und Parallelförderungen vermeidet,
 - Synergien aus der Umstrukturierung des Übergangssystems insgesamt;
- e. erwartete Auswirkungen auf die Zahl der Arbeitslosen unter 25 und auf den Anteil derer, die darunter ohne Berufsausbildung sind;
- f. Schätzungen der mittelfristigen Einsparungen für die Kommune der unter Punkt e erwarteten Auswirkungen;
- g. Entwurf des Kooperationsvertrages;
- h. Konzept für das künftige Ziel- und Steuerungssystem einschließlich der Kennziffern für ein gemeinsames Monitoring.

I. Beschlussvorschlag staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt den Sachstand zur Kenntnis und bittet die Ressorts, bis zum Herbst 2014 den jeweiligen Deputationen zu folgenden Punkten Konkretisierungen vorzulegen:

- a. Art und Umfang der für den Aufbau der Jugendberufsagentur als Gesamtsystem zusammenzuführenden bestehenden Ressourcen und die Anteile der einzelnen Akteure;
- b. erwartete zusätzliche Kosten durch neue Aufgabenfelder wie z. B. die systematische Ansprache und Begleitung aller jungen Menschen bis zum Alter von 25 Jahren ohne Berufsabschluss und aufsuchende Beratung;
- c. erwartete einmalige Kosten für die Umstrukturierung des schulischen Übergangssystems, Umzüge usw.;
- d. erwartete Ergebnisse und Einsparungen bezüglich folgender Maßnahmen:
 - Begrenzung der Beratungs- und Unterstützungsangebote und Maßnahmen des Übergangssystems (der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, der Agentur für Arbeit und der Jobcenter),
 - aufeinander abgestimmte Förderpolitik der Partner, die konkurrierende Angebote und Parallelförderungen vermeidet,
 - Synergien aus der Umstrukturierung des Übergangssystems insgesamt;
- e. erwartete Auswirkungen auf die Zahl der Arbeitslosen unter 25 und auf den Anteil derer, die darunter ohne Berufsausbildung sind;
- f. Schätzungen der mittelfristigen Einsparungen für die Kommune der unter Punkt e erwarteten Auswirkungen;
- g. Entwurf des Kooperationsvertrages;
- h. Konzept für das künftige Ziel- und Steuerungssystem einschließlich der Kennziffern für ein gemeinsames Monitoring.

Anlagen:

- Ist-Analyse
- Bewertung der Ist-Analyse
- Konzeptentwurf für eine Jugendberufsagentur

Ist-Analyse

Zentrale Fragestellungen:

- **Wie sind die Systeme strukturiert?**
- **An welchen Stellen gehen junge Menschen bis 25 Jahren ohne gesicherte Perspektive auf einen Berufsabschluss verloren?**
- **Welche Leistungen werden erbracht und welche Ressourcen werden dafür eingesetzt?**

Gliederung:

- 1. Fallführung im und Abgänge aus dem allgemein- und berufsbildenden Schulsystem**
 - 1.1 Gesetzliche Grundlagen
 - 1.2 Beratungs- und Unterstützungsstrukturen im System einschließlich Ressourcen
 - 1.3 Abgänge
 - 1.4 Plätze im schulischen Übergangssystem
- 2. Fallführung im und Abgänge aus dem akademischen Bildungssystem**
- 3. Fallführung im und Abgänge aus dem SGB III-System (Agentur für Arbeit)**
 - 3.1 Gesetzliche Grundlagen: SGB III und SGB IX
 - 3.2 Strukturen
 - 3.3 Ressourcen
 - 3.3.1 Personal
 - 3.3.2 Finanzmittel
 - 3.3.3 Plätze
- 4. Fallführung im und Abgänge aus dem SGB II-System (Jobcenter)**
 - 4.1 Mengengerüste der U25-Kunden
 - 4.2 Umfang der Beratungsleistung
 - 4.3 Zugangswege
 - 4.4 Abgänge
 - 4.5 Wo gehen Jugendliche verloren?
 - 4.6 Wesentliche Förderinstrumente
 - 4.7 Ressourcen
 - 4.7.1 Personal

4.7.2 Finanzmittel

4.7.3 Plätze in Maßnahmen 2013

5. Fallführung im und Abgänge aus dem SGB VIII-System (Jugendhilfe)

5.1 Gesetzliche Grundlagen

5.2 Beratungs- und Unterstützungsstrukturen im System der Kinder- und Jugendhilfe

5.2.1 Case Management als Aufgabe des öffentlichen Trägers

5.2.2 Verlässliche Infrastrukturleistungen der Jugendsozialarbeit durch Förderung freier Träger

5.2.3 Niedrigschwellige Förderstrukturen der offenen und der aufsuchenden Jugendarbeit

5.3 Abgänge

5.3.1 Beendigung der Hilfen zur Erziehung

5.3.2 Beenden einer Maßnahme der Jugendsozialarbeit

5.3.3 Berufliche Perspektive als „Lebensthema“ in der Jugendarbeit

5.4 Lösungsvorschläge (nicht nur zur Erfassung aller Abgänge)

6. Diversität und Zielgruppen

7. Struktur und Aufgaben der Beratungsdienstleistungen

7.1 Problemaufriss

7.2 Lösung

7.2.1 Grundständiges Beratungsangebot

7.2.2 Ergänzende Beratungsangebote in Bremen und Bremerhaven

7.3 Handlungsbedarfe

1. Fallführung im und Abgänge aus dem allgemein- und berufsbildenden Schulsystem

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Wesentliche Grundlagen sind das Bremische Schulgesetz (BremSchulG), das Schulverwaltungsgesetz und das Schuldatenschutzgesetz (BremSchulDSG).

Gemäß § 52 BremSchulG gelten die Vorschriften über die Schulpflicht für alle, die im Lande Bremen ihre **Wohnung** oder, bei mehreren Wohnungen, ihre Hauptwohnung oder ihre **Ausbildungsstätte** haben. Gemäß § 54 BremSchulG dauert die **Schulpflicht 12 Jahre**, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf stehen, sind für die **Dauer des Ausbildungsverhältnisses** schulpflichtig. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die als berufliche Umschulung gefördert werden kann. War die Schulpflicht beendet, lebt sie wieder auf. Die Schulpflicht endet vor Ablauf von 12 Jahren, wenn ein **mindestens einjähriger beruflicher Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen** wurde. Sie endet spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das **18. Lebensjahr vollendet** wird. Davon ist die Schulpflicht für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses nicht berührt.

Gemäß § 7 Abs. 4 und 5 BremSchulDSG dürfen an die Bundesagentur für Arbeit zur Verbesserung der Ausbildungsplatzvermittlung, der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt Name, Vorname, Geburtsdatum, Datum des Beginns der berufsqualifizierenden Maßnahme und Anschrift der Schule der Schülerinnen und Schüler, die sich in einem berufsqualifizierenden schulischen Bildungsgang befinden, übermittelt werden. An die zuständigen öffentlichen Institutionen für Arbeitsvermittlung dürfen zur Berufsberatung und -vermittlung Name, Anschrift, die besuchte Schule und der besuchte Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe, die voraussichtlich zum Ende des laufenden Jahres die Schule verlassen werden, übermittelt werden.

1.2 Beratungs- und Unterstützungsstrukturen im System einschließlich Ressourcen

Zu Beginn des Schuljahrs 2013/2014 waren 46.306 Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (ohne Erwachsenenenschule), 5.855 an privaten allgemeinbildenden Schulen, 19.531 an öffentlichen berufsbildenden Schulen und 737 an privaten berufsbildenden Schulen der Stadt Bremen gemeldet, insgesamt also 72.429 junge Menschen.

Bezogen auf die Jahrgänge 5 bis 10 an den allgemeinbildenden Schulen verteilen sich die Schüler/-innen auf 1.080 Klassenverbände in den Schularten Gymnasium, Oberschule (auslaufend: Sekundar- und Gesamtschule) und Förderzentrum. Hinzu kommen 30 Klassenverbände in der Werkschule (9., 10. und 11. Jahrgang).

In Bremerhaven waren mit Datum 01.11.2012 10.933 Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (ohne Erwachsenenschule), 975 an privaten allgemeinbildenden Schulen (Katholische Schulen), 5.585 an öffentlichen berufsbildenden Schulen gemeldet, insgesamt somit 17.493 junge Menschen.

Bezogen auf die Jahrgänge 5 bis 10 an den allgemeinbildenden Schulen verteilen sich die Schüler/-innen auf 259 Klassenverbände in den Schularten Gymnasium, Oberschule (auslaufend: Sekundar- und Gesamtschule) und Förderzentrum.

Das bremische allgemeinbildende Schulsystem hält vielfältige Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern vor, die sich naturgemäß nicht nur auf die späteren beruflichen Perspektiven konzentrieren, sondern auch die jeweils aktuelle Lebenssituation sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Betroffenen in den Blick nimmt. In diesem weiteren Sinne – also im Sinne von „alle personellen Ressourcen außerhalb des Fachunterrichts“ umfasst das Angebot insbesondere die Arbeit der Zentren für unterstützende Pädagogik (ZUP) sowie die Arbeit der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ).

Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren in der Stadtgemeinde Bremen haben derzeit einen Umfang von 13 Stellen im Westen, 11 Stellen im Norden, 13 Stellen im Osten und 10 Stellen im Süden. An jedem ReBUZ ist eine ganze Stelle für den Bereich „Schullaufbahnberatung und Übergänge“ vorgesehen, die sich auf mehrere Personen erstrecken kann.

Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum Bremerhaven hat mit Stand vom Mai 2014 einen Umfang von 13 Stellen.

Im Zuge der aufwachsenden Inklusion wird sich die zusätzliche Beratungsleistung im Rahmen der Zentren für unterstützende Pädagogik (ZUP) auf die Jahrgänge 8, 9 und 10 konzentrieren. Über alle Klassenverbände ist in der Stadtgemeinde Bremen pro Jahrgang mit etwa 220 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu rechnen, das entspricht etwa 21 Lehrerwochenstunden pro Klasse und Jahr. In Bremerhaven ist pro Jahrgang in der Oberschule von ca. 70 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen

auszugehen, was etwa 8 Lehrerwochenstunden pro Klasse und Jahr entspricht. Alle Ober-
schulklassen nehmen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Ler-
nen auf.

Darüber hinaus leisten die Klassen-Lehrkräfte in Form von Schüler-Eltern-Lehrer-Gesprächen
und individuellen Gesprächen zusätzliche Beratung in Höhe von etwa einer Lehrerwoche pro
Schuljahr angesetzt (= 27 Stunden). Diese Tätigkeiten umfassen zu einem großen Teil auch die
Orientierung auf einen späteren Beruf, ohne dass sie unter den expliziten Begriff „Berufsorien-
tierung“ fallen würden.

Daneben sieht der Fachunterricht eine Berufsorientierung im engeren Sinne vor: Zum einen ist
Berufsorientierung Querschnittsthema der schulischen Fächer – so werden im Deutschunter-
richt Bewerbungsschreiben entwickelt oder in Projektarbeiten betriebliche Abläufe untersucht.
Das spezifische Fach „Wirtschaft – Arbeit – Technik“ (WAT) umfasst außerdem Berufsorientie-
rung als einen von vier Themenbereichen. Darüber hinaus und unter Nutzung der Kontingent-
stundentafel sowie der im Ganztage zusätzlich zur Verfügung stehenden Stunden werden bei-
spielsweise Schülerfirmen betrieben, Messen besucht oder das Portfolio „Berufswahlpass“ ge-
führt. Der Anteil an Berufsorientierung wurde für die Jahrgänge 5 bis 10 über alle Klassen im
Schuljahr 2013/2014 in Form von Lehrerstunden auf 10 Stunden pro Klasse geschätzt. Außer-
dem schreibt die Richtlinie zur Berufsorientierung ein mindestens zweiwöchiges Praktikum vor,
das von den Lehrkräften vor- und nachbereitet sowie begleitet werden muss. Das entsprechen-
de Lehrerstundenvolumen wurde pro Klasse auf 70 Stunden (Vor- und Nachbereitung sowie
Begleitung während des Praktikums) geschätzt.

Den Übergang vom allgemeinbildenden in das berufsbildende Schulsystem unterstützen neben
dem dafür besonders ausgestatteten ReBUZ West insbesondere die Berufspädagogische Bera-
tungsstelle (BEST) an der Allgemeinbildenden Berufsschule (ABS) und die Zentrale Beratung
Berufsfachschule (ZBB). In Bremerhaven unterstützen die Berufspädagogische Beratungsstelle
und in besonderen Fällen das ReBUZ.

Seiteneinsteigende Jugendliche mit Migrationshintergrund, Jugendliche, die ihre Ausbildung
abbrechen und Schülerinnen und Schüler, welche die allgemeinbildende Schule verlassen, oh-
ne einen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden zu haben oder bei einer weiterführenden
Schule angemeldet zu sein, haben sich zu einem persönlichen Beratungsgespräch an der Be-
rufspädagogischen Beratungsstelle (BEST) anzumelden. Parallel werden in den Abgangsklas-
sen der Oberschulen vor den Sommerferien die Schüler/-innen manuell erfasst, die noch keinen
Weg für das anschließende Schuljahr angeben können; diese werden an die BEST zur Bera-

tung gemeldet. Im Beratungsgespräch werden den Jugendlichen Perspektiven aufgezeigt. Eine Aufnahme in ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge erfolgt nur nach einer Beratung der BEST. An personellen Ressourcen stehen hierfür in der Stadtgemeinde Bremen 2,44 Stellen mit insgesamt 61 Wochenstunden zur Verfügung. Im Schuljahr 2014/2015 erfolgt eine Erhöhung auf 80 Wochenstunden. In Bremerhaven stehen 0.5 Stellen mit insgesamt 13,5 Wochenstunden zur Verfügung.

Die Beratung der ZBB in der Stadtgemeinde Bremen ist für Schülerinnen und Schüler verpflichtend, die eine Einjährige berufsvorbereitende Berufsfachschule (EbvBFS) besuchen wollen. Die ZBB hat den Auftrag, Jugendliche in einen anerkannten Ausbildungsberuf zu beraten. Erscheint der Besuch eines berufsvorbereitenden Bildungsgangs sinnvoller, kann durch die Beratung der ZBB eine gezielte Anwahl der EbvBFS erfolgen. Für die Aufnahme an einer berufsvorbereitenden einjährigen Berufsfachschule ist die Teilnahme am Beratungsgespräch der ZBB verpflichtend. An personellen Ressourcen stehen hierfür 2,88 Stellen mit insgesamt 72 Wochenstunden zur Verfügung.

1.3 Abgänge

Grundsätzlich gilt: Alle schulpflichtigen Schüler/-innen sind im Datenbanksystem der Senatorin für Bildung mit der jeweiligen Schule bzw. dem Bildungsgang erfasst, an der bzw. für den sie angemeldet sind. Erscheinen sie dort nicht, gibt die Schule eine entsprechende Meldung ins System ein. Diese Meldungen werden regelmäßig ausgewertet. Dabei wird geprüft, welcher Grund für das Fernbleiben vorliegt. Beispielsweise kann die Schulpflicht aufgrund einer der folgenden Gründe beendet bzw. unterbrochen werden:

- Kündigung des Ausbildungsverhältnisses (durch den Arbeitgeber oder die/den Auszubildende/n)
- Leistungsanforderungen in der Gymnasialen Oberstufe oder im Beruflichen Gymnasium sind zu hoch
- Schwangerschaften
- Auslandsaufenthalte
- Bundeswehr
- FSJ/BFD
- Ausschulungen (über Schulbehörde)

Ausgewertet werden nur die Daten von Schulpflichtigen. Wird festgestellt, dass eine Verletzung der Schulpflicht vorliegt, wird die BEST informiert. Von dort wird versucht, einen Kontakt zu den Schüler/-innen herzustellen; sie werden (mehrmals) angerufen, angeschrieben und ggf. aufgesucht. Technisch wäre es auch möglich, Abbrecher/-innen bzw. fehlende Teilnehmer/-innen von Bildungsgängen aufzulisten, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen. Hierbei wären die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

Grundsätzlich wird von niemandem, dessen Schulpflicht erfüllt ist, der Verbleib erforscht. Damit besteht für alle, deren Schulpflicht beendet ist, das potenzielle Risiko, dass sie danach keine vollqualifizierende Ausbildung erfolgreich abschließen – mit einer Ausnahme: der Personenkreis derer, deren Schulpflicht mit Beendigung ihres Ausbildungsverhältnisses aufgrund des Erreichens eines erfolgreichen Berufsabschlusses endet. In Abhängigkeit von dem jeweils erreichten Schulabschluss lassen sich als besondere Risikogruppen diejenigen identifizieren, die keine oder die Einfache Berufsbildungsreife erreichen.

Solange die jungen Erwachsenen, deren Schulpflicht beendet ist, im Land Bremen bleiben, lassen sich aus dem Schuldatenbanksystem heraus Daten zu ihrem Verbleib in folgenden Optionen erheben:

- Besuch einer weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden öffentlichen Schule (Sek II)
- Teilnahme an einer teilqualifizierenden schulischen Maßnahme (ausbildungs- oder berufsvorbereitende schulische Bildungsgänge) im öffentlichen System
- Teilnahme an einer vollqualifizierenden Maßnahme (schulische oder duale Ausbildung) im öffentlichen System

Alle anderen möglichen Verbleibe – Besuch einer privaten Schule, Teilnahme an einer Maßnahme der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters, Wegzug, Studium usw. – lassen sich nicht über eine technische Lösung feststellen. Hierzu wäre eine Befragung notwendig.

Über die vorangegangenen zwei Schuljahre und das laufende ergeben sich für die Stadt Bremen exemplarisch folgende Verläufe:

Im Schuljahr 2011/2012 befanden sich 4.789 Schülerinnen und Schüler in Klassen an öffentlichen Schulen, aus denen sie in eine Ausbildung hätten wechseln können (Abschlussklassen der Sekundarstufe I, Jahrgang 9 der Gymnasien, Jahrgang 10 der (auslaufenden) Sekundar-

und Gesamtschulen, Jahrgang 10 und 11 der Werkschule, Jahrgang 10 bzw. 12 der Förderzentren). Die Schule vorzeitig verlassen hatten zu diesem Zeitpunkt 83 Schülerinnen und Schüler.

Im Schuljahr 2012/2013 verblieben von den insgesamt 4.789 Schülerinnen und Schüler 2.365 im allgemeinbildenden Schulsystem, 1.856 gingen in das öffentliche berufsbildende Schulsystem über und 368 verließen (zum Teil vorübergehend) das Schulsystem.

Im Schuljahr 2013/2014 waren von den 2.365 weiterhin 2.231 Schülerinnen und Schüler im allgemeinbildenden Schulsystem, 199 gingen in das berufsbildende System über und 135 verließen das Schulsystem.

Von den 1.856 Schülerinnen und Schülern, die das Schuljahr 2012/2013 im berufsbildenden Schulsystem verbracht hatten, wechselten 43 wieder in das allgemeinbildende Schulsystem, 1.406 verblieben im berufsbildenden Schulsystem und 407 verließen das Schulsystem.

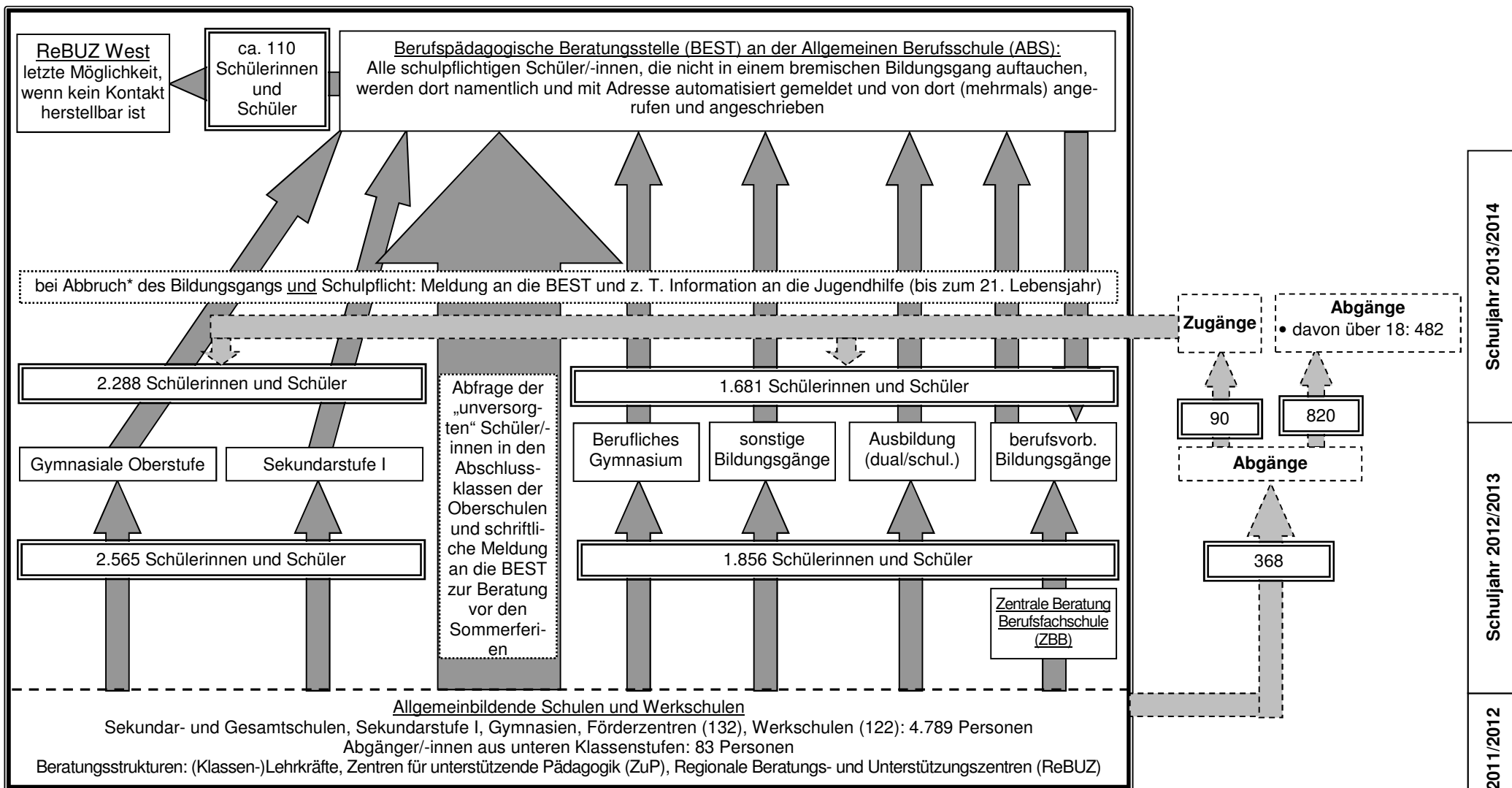
Von den 368 jungen Erwachsenen, die 2012/2013 nicht im Schulsystem registriert gewesen waren, erschienen im anschließenden Schuljahr 14 wieder im allgemeinbildenden Schulsystem und 76 im berufsbildenden Schulsystem, 278 waren weiterhin nicht registriert.

Insgesamt sind damit von den 4.789 Schülerinnen und Schülern des Schuljahres 2011/2012 in diesem Schuljahr noch 3.969 junge Erwachsene im öffentlichen Schulsystem, 820 haben dies verlassen. Da eine Regelausbildung mindestens zwei Jahre dauert, können sie noch keine Ausbildung abgeschlossen haben. 482 dieser Abgängerinnen und Abgänger vollendeten mit Ende des Schuljahrs 2012/2013 das 18. Lebensjahr oder waren bereits älter, so dass keine Schulpflicht mehr vorlag.

Von den 1.681 jungen Erwachsenen, die in diesem Schuljahr das berufsbildende Schulsystem besuchen, befinden sich 253 in berufsvorbereitenden Maßnahmen. 431 absolvieren eine duale und 172 eine vollschulische Ausbildung; davon streben 44 eine Doppelqualifikation in Form des Erwerbs einer (Fach-)Hochschulzugangsberechtigung an. Weitere 550 junge Erwachsene besuchen eine berufsbildende Schule (darunter auch das Berufliche Gymnasium), um eine (Fach-)Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben.

Bestehende Unterstützungs- und Beratungsstruktur im Schulsystem der Stadt Bremen

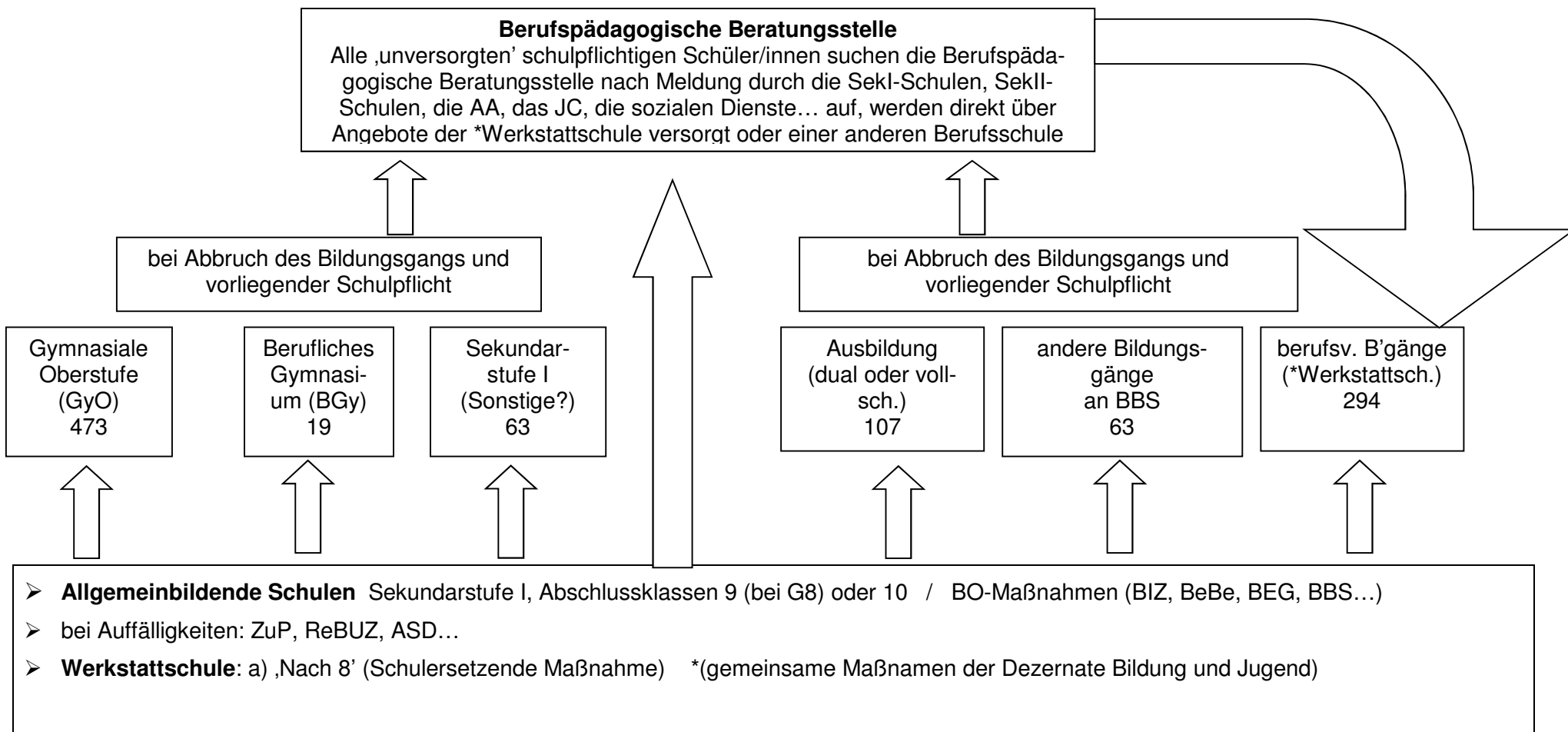
Wenn die zwölfjährige Schulpflicht erfüllt ist und/oder ein Bildungsgang der Sekundarstufe II (einschließlich einer Berufsausbildung) erfolgreich abgeschlossen wurde, kann das schulische System die Jugendlichen nicht mehr erfassen.



* Mögliche Gründe für Abbrüche (sowohl schulpflichtiger als auch nicht schulpflichtiger) Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II:

- Kündigung des Ausbildungsverhältnisses (durch den Arbeitgeber oder die/den Auszubildende/n)
- Leistungsanforderungen in der GyO/BGy sind zu hoch
- Schwangerschaften
- Auslandsaufenthalten
- Bundeswehr
- FSJ/BFD
- Ausschulungen (über Schulbehörde)
- Befreiungen

Unterstützungs- und Beratungsstruktur im berufsbildenden Schulsystem Bremerhaven



Schuljahr 12/13:

1019

Davon: Sonstige/unbekannt:

63

1.4 Plätze im schulischen Übergangssystem

Die Partner der „Bremer Vereinbarungen“ haben sich in den letzten Jahren intensiv mit dem Übergangssystem befasst. Neben einer von der Senatorin für Bildung in die Wege geleiteten Umstrukturierung der schulischen Bildungsgänge konnte eine Einigung der Partner darüber hergestellt werden, welche Bildungsgänge dem sogenannten „Übergangssystem“ zuzuordnen sind.

Die Analyse zeigt, dass die Anzahl der Teilnehmenden an schulischen Bildungsgängen des Übergangsbereichs von 2.491 im Schuljahr 2011/2012 auf 2.253 im Schuljahr 2013/2014 zurückging, also eine Reduzierung um rund 9,6 % erreicht werden konnte.

In einem nächsten Schritt sollen die Maßnahmen auf ihre Übergangsergebnisse, Durchlässigkeit und Abschlussbezogenheit hin bewertet werden. Es soll eine Einschätzung erarbeitet werden, welche Maßnahmetypen qualitativ den Bedarfen entsprechen und in welchen Mengengerüsten sie quantitativ notwendig sind. Dies betrifft Fördermaßnahmen aller öffentlichen Institutionen.

Ergebnisse hierzu werden im Herbst 2014 vorliegen.

2. Fallführung im und Abgänge aus dem akademischen Bildungssystem

Das akademische Bildungssystem zeichnet sich durch eine hohe Autonomie der Hochschulen aus. Für eine genaue Systemanalyse sind daher umfangreiche Recherchen notwendig, die 2015 laufen sollen.

Für die Jugendberufsagentur ergibt sich ein besonderer Handlungsbedarf, um Studienabbrecher/-innen zu erreichen und sie für alternative Berufsabschlüsse zu gewinnen.

3. Fallführung im und Abgänge aus dem SGB III-System (Agentur für Arbeit)

3.1 Gesetzliche Grundlagen: SGB III und SGB IX

Die Agentur für Arbeit hat **Berufsorientierung** durchzuführen

1. zur Vorbereitung von jungen Menschen auf die Berufswahl und
2. zur Unterrichtung der Ausbildungssuchenden und Arbeitgeber.

Dabei soll sie umfassend Auskunft und Rat geben zu Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über die Wege und die Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt.

Die Agentur für Arbeit hat jungen Menschen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, **Berufsberatung** und Arbeitgebern Arbeitsmarktberatung anzubieten. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der oder des Ratsuchenden. Nur wenn Beratung gewünscht wird, erfolgt die Aufnahme ins EDV-System.

Die Agentur für Arbeit hat durch **Vermittlung** darauf hinzuwirken, dass Ausbildungssuchende eine Ausbildungsstelle und Arbeitgeber geeignete Auszubildende erhalten. Sie hat dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungssuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.

Förderung: Je nach Ausgangssituation und Bedarf des Jugendlichen können Maßnahmen zur beruflichen Orientierung, zur Berufsvorbereitung und zur Ausbildung in unterschiedlichsten Formen erfolgen. Grundlage sind jeweils SGB III und IX.

3.2 Strukturen

Kundengruppen der Berufsberatung

U 25-Jährige* in allen Vorabgangs- und Abgangsklassen in allen Schulen zur Studien- und Berufsorientierung (alle)

U 25-Jährige* auf eigenen Wunsch zur Berufsorientierung und -beratung

U 25-Jährige* auf eigenen Wunsch zur Studienorientierung und -beratung (insgesamt über 11.000 jährlich)

U 25-Jährige* auf eigenen Wunsch zur Ausbildungsvermittlung (außer Kunden JC Bremen)

U 25-Jährige* auf eigenen Wunsch zur Förderung z.B. in BOM, BerEB, BvB, EQ, BaE, abH

Beratungsangebote

- Berufsorientierung, Berufsberatung,
- Studienorientierung, Studienberatung,
- Ausbildungsvermittlung (durch BB und Arbeitgeber-Service),
- und Beratung zu weiterer Förderung

werden in Bremen und Bremerhaven an allen Schulen, an den drei Standorten Bremen Mitte, Vegesack und Bremerhaven und an Universität und Hochschule angeboten.

Zwei Berufsinformationszentren (BIZ) in Bremen und Bremerhaven bieten allen Kunden Informationen zu allen Berufen über die Nutzung unterschiedlicher Medien.

Ausbildungsbörsen, Messen, Informationsveranstaltungen vorrangig im BIZ

Angebote wie z.B. planet-beruf.de, abi.de und die jobbörse stehen jederzeit im Internet zur Verfügung.

Ziele der Berufsberatung

Die Ziele legen die Kunden gemeinsam mit der Beratungsfachkraft fest. Diese können z. B. sein:

- weiterer Schulbesuch
- Ausbildung*
- duale Studiengänge
- Studium
- selbst finanzierte Alternativen wie au-pair, Bundeswehr, Freiwilligendienste, Job-Suche (mit Hilfe der Job-Vermittlung)
- Besuch einer Fördermaßnahme mit unterschiedlichsten Zielen.

* Wird ein Jugendlicher während der Ausbildungsvermittlung Kunde im Jobcenter, wechselt die Zuständigkeit zu diesem.

* Die Kunden können z. B. von Eltern, Lehrern, Jobcentern oder Kompetenzagenturen gesandt worden sein.

* Für junge Rehabilitanden und Schwerbehinderte gelten besondere Zuständigkeiten.

3.3 Ressourcen

Erste Einschätzung zu den Ressourcen, die derzeit für Dienstleistungen für folgende Zielgruppe zur Verfügung stehen: Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die ein Studium oder eine Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben.

Hinweis: Diese Zusammenstellung sammelt zunächst nur möglichst alle aktuell für diese Zielgruppe zur Verfügung stehenden Ressourcen. Eine Entscheidung darüber, welche Aufgaben und welche Ressourcen in eine Jugendberufsagentur übergehen könnten, ist dadurch in keiner Weise präjudiziert.

3.3.1 Personal

Hinweis: Um zukünftig möglichst alle Jugendlichen unter 25 Jahren in hoher Qualität erreichen zu können, werden innerhalb der Jugendberufsagentur Personalzuwächse z.B. für die Verbleibsrecherche und aufsuchende Arbeit notwendig sein.

Die Regionale Beratungsstruktur soll darüber hinaus ihre Arbeit aus den vorhandenen Ressourcen aller Partner bestreiten. Das sind nach ersten Einschätzungen in der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven ungefähr

Aufgabe	Bremen	Veegesack	Bremerhaven
Berufsberatung für Haupt- und Realschüler	9,5	2,5	6,0
Berufsberatung für Abiturienten/Fachabiturienten	9,5		1,5
Berater in der Reha-Ersteingliederung	4,0		1,0
Fachassistenten in der Eingangszone	7,5	0,5	1,0
Fachassistenten im Berufsinformationszentrum	2,0		1,0
Arbeitnehmerorientierte Arbeitsvermittlung	1,5	0,5	1,0
Arbeitgeberorientierte Arbeitsvermittlung	4,0		0,5
Teamleitungen	2,0		1,0

3.3.2 Finanzmittel

Die Agentur für Arbeit setzt (ohne Arbeitslosengeld) jährlich ungefähr folgende Finanzmittel für die berufliche Eingliederung der Kundengruppe der zukünftigen Jugendberufsagentur in Bremen und Bremerhaven ein:

Maßnahmeart	Mittelvolumen
Spezielle Maßnahmen der Berufsberatung für Jüngere (BvB, BaE, abH, EQ, BerEB, Berufsorientierungsmaßnahmen)	Ca. 4 Mio. Euro
Maßnahmen der Arbeitsvermittlung für Jüngere ohne Berufsabschluss (z.B. EGZ, FbW, GZ)	Ca. 500.000 Euro
Maßnahmen für schwerbehinderte Jugendliche	Ca. 100.000 Euro
Maßnahmen für die Ersteingliederung junger Rehabilitanden	Ca. 13 Mio. Euro
Übernahme der Kosten für die WfBM	Ca. 6 Mio. Euro

3.3.3 Plätze

In Maßnahmen nach dem SGB III zur Berufsvorbereitung, außerbetrieblichen Berufsausbildung und Begleitung während einer betrieblichen Ausbildung standen im Jahr 2013 für Jugendlichen aus den Rechtskreisen SGB II und III folgende neuen Plätze zur Verfügung:

Teilnehmer/-innen EQ 2012/13

Bremen* SGB III	Bremen SGB II	Bremerhaven SGB III	Bremerhaven SGB II	Land
110	99	41	25	275

* darin sind keine Teilnehmer/innen aus OHZ enthalten

Plätze in BvB 2013/14

Agenturbezirk Bremen*	Bremerhaven*	Gesamt
398	137	535

* Berücksichtigt sind Plätze der Agentur Bremen-Bremerhaven (einschließlich des Landkreises Osterholz). In den Zahlen für Bremerhaven sind die Plätze für Jugendliche aus dem Altkreis Wesermünde nicht mehr enthalten.

Plätze ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Agenturbezirk Bremen*	Bremerhaven*	Gesamt
376	159	535

* Berücksichtigt sind Plätze der Agentur Bremen-Bremerhaven (einschließlich des Landkreises Osterholz), des Jobcenters Bremen und des Jobcenters Bremerhaven. In den Zahlen für Bremerhaven sind Plätze für Jugendliche aus dem Altkreis Wesermünde nicht enthalten.

Neue außerbetriebliche Ausbildungsplätze

Agenturbezirk Bremen*	Bremerhaven*	Gesamt
250	90	340

* Berücksichtigt sind Plätze der Agentur Bremen-Bremerhaven (einschließlich des Landkreises Osterholz), des Jobcenters Bremen und des Jobcenters Bremerhaven. In den Zahlen für Bremerhaven sind Plätze für Jugendliche aus dem Altkreis Wesermünde nicht mehr enthalten.

FbW, EGZ, GZ usw.

Nicht differenzierbar nach U25 und Ü24 sind Eintritte in FbW, EGZ, GZ u.s.w. Grundsätzlich gilt, dass die U25-Kunden auch alle Instrumente für Ü24-Kunden nutzen können.

4. Fallführung im und Abgänge aus dem SGB II-System (Jobcenter)

4.1 Mengengerüste der U25-Kunden

Jobcenter Bremen:

- 30.000 Personen unter 25 Jahre, davon
- 9.500 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (15 – 24 Jahre), davon
- 1.900 Arbeitslose

Der Bestand der Arbeitslosen unter 25 Jahren weist eine hohe Fluktuation von durchschnittlich 500 Zu- und Abgängen pro Monat auf.

Jobcenter Bremerhaven:

- 8.000 Personen unter 25 Jahre, davon
- 2.600 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (15 – 24 Jahre), davon
- 600 Arbeitslose

Die hohe Fluktuation im Bestand der arbeitslosen Jugendlichen entspricht anteilig dem des Jobcenters Bremen.

4.2 Umfang der Beratungsleistung

Die Beratung und Betreuung beginnt mit Vollendung des 15. Lebensjahres. Dieser Prozess wird zum Beginn der Schulentlassklasse verstärkt. Ausbildungssuchende Kunden werden im Jobcenter Bremen vom Team Ausbildungsvermittlung mit ggf. vorheriger Beratung durch die Berufsberatung der Agentur für Arbeit betreut. Nicht oder noch nicht ausbildungssuchende Jugendliche werden je nach Wohnort in den sechs Geschäftsstellen des JC Bremen betreut. Die Ausbildungsvermittlung im Jobcenter Bremerhaven wird im Rahmen der Rückübertragung durch die Berufsagentur der Agentur für Arbeit umgesetzt.

Bei arbeitslosen und aktiv ausbildungssuchenden Kunden gilt in beiden Jobcentern eine monatliche Kontaktdichte.

4.3 Zugangswege

In der Regel stellen die Eltern einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II. Alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) werden aufgenommen und betreut. Jugendliche unter 25 Jahren mit eigener Wohnung begründen eine eigene BG und treten selbst als Antragsteller auf. Anträge werden von erwerbsfähigen Personen gestellt, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst sicherstellen können, unabhängig vom Status (z.B. Beschäftigte, Arbeitslose, Selbstständige, Schüler/-in).

4.4 Abgänge

- Wegfall der Hilfebedürftigkeit (nicht automatisch durch Aufnahme von Arbeit und Ausbildung)
- Vorrangigkeit anderer Leistungen (z.B. BAB, BAFöG, HzE nach SGB VIII)
- Verzicht auf Leistungen
- Auslaufen der Bewilligungszeiträume, ohne dass ein Folgeantrag gestellt wird

4.5 Wo gehen Jugendliche verloren?

- Jugendliche werden im JC engmaschig betreut. Wenn plötzlich die Hilfebedürftigkeit wegfällt (z. B. durch höhere Einnahmen der Eltern) endet umgehend die Betreuung durch das JC. Eine Übergabe an andere Institutionen erfolgt nicht. Soweit es sich um Bewerber um Ausbildungsstellen handelt, wird die Berufsberatung der Agentur für Arbeit über die gemeinsame Datenbank informiert. Dort gilt allerdings die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme.
- Jugendliche Kunden des Jobcenters, die sich allen Mitwirkungspflichten entziehen und trotz vielfältiger Angebote oder Verhängung von Sanktionen nicht motiviert werden können.
- Schulmeider/-innen, für die zwar eine Schulbescheinigung vorliegt, die Schulvermeidung aber nicht dem JC bekannt ist.
- Ausbildungsabbrecher/-innen bzw. Schulabbrecher/-innen (insbesondere von weiterführenden Schulen)

4.6 Wesentliche Förderinstrumente

- Arbeitsgelegenheiten Mehraufwandsvariante (InJobs)
- Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)
- ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)
- Einstiegsqualifizierung (EO)
- Aktivierungshilfen (AH)
- Maßnahmen zur Aktivierung bei einem Träger (MAT)

4.7 Ressourcen

Erste Einschätzung zu den Ressourcen, die derzeit für Dienstleistungen für folgende Zielgruppe zur Verfügung stehen: Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die ein Studium oder eine Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben.

Hinweis: Diese Zusammenstellung sammelt zunächst nur möglichst alle aktuell für diese Zielgruppe zur Verfügung stehenden Ressourcen. Eine Entscheidung darüber, welche Aufgaben und welche Ressourcen in eine Jugendberufsagentur übergehen könnten, ist dadurch in keiner Weise präjudiziert.

4.7.1 Personal

Jobcenter Bremen:

Die U25-Teams des Jobcenters Bremen betreuen alle Kunden unter 25 Jahren. Ein Teil der U25-Kunden würde dann weiterhin in den Geschäftsstellen betreut. Nach erster Einschätzung werden folgende Ressourcen für den Personenkreis ohne abgeschlossene Berufsausbildung aufgewendet:

Aufgabe	Beschäftigungsvolumen in Vollzeit – Bremen	Beschäftigungsvolumen in Vollzeit – HB Nord
Arbeitsvermittlung	20	5
Fallmanagement	8	2
Ausbildungsvermittlung	7	2

Empfang/Eingangszone	4,5	1,5
Teamleitungen	2,5	0,5

Jobcenter Bremerhaven:

Das U25-Team im Jobcenter Bremerhaven betreut alle Kunden zwischen 15 und 25 Jahre mit und ohne Schul-/Berufsabschluss. Nach erster Einschätzung werden folgende Ressourcen für den Personenkreis aufgewendet:

Aufgabe	Beschäftigungsvolumen in Vollzeit
Arbeitsvermittlung U25	10,6
Fallmanagement	2
FM Migranten (extern)	0,5
Ausbildungsvermittlung	Rückübertragung an AA
Projektbetreuung Kompass vor Ort beim Träger durch AV U25	2
Empfang/Eingangszone	1,03 FAss ohne BuT
Teamleitungen	1

4.7.2 Finanzmittel

Jobcenter Bremen:

Das Jobcenter Bremen setzt (ohne Leistungen der Grundsicherung) jährlich ungefähr folgende Finanzmittel für die berufliche Eingliederung der Kundengruppe der zukünftigen Jugendberufsagentur in Bremen ein:

Maßnahmeart	Mittelvolumen 2014 (voraussichtliche Werte)
BaE, abh, EQ incl. Vorschaltmaßnahme BaE und TM Ausbildungssuche	Ca. 3 Mio. Euro
Weitere Maßnahmen zur Aktivierung: Aktivierungshilfen, Jobcoach etc.	Ca. 1 Mio. Euro
Maßnahmen zur Qualifizierung und Integration in den AM, z.B. EGZ, FbW, ESG	Ca. 1 Mio. Euro
Arbeitsgelegenheiten	Ca. 600.000 Euro

Jobcenter Bremerhaven:

Das Jobcenter Bremerhaven setzt (ohne Leistungen der Grundsicherung) jährlich ungefähr folgende Finanzmittel für die berufliche Eingliederung der Jugendlichen ein:

Maßnahmeart	Mittelvolumen 2014 (voraussichtliche Werte)
Rückübertragung Ausbildungsvermittlung	ca. 88.000 Euro
BaE, abH, EQ	ca. 1.000.000 Euro
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	ca. 800.000 Euro
Maßnahmen zur Qualifizierung und Integration in den AM, z. B. EGZ, FbW, ESG	ca. 250.000 Euro
Arbeitsgelegenheiten	ca. 75.000 Euro

4.7.3 Plätze in Maßnahmen 2013

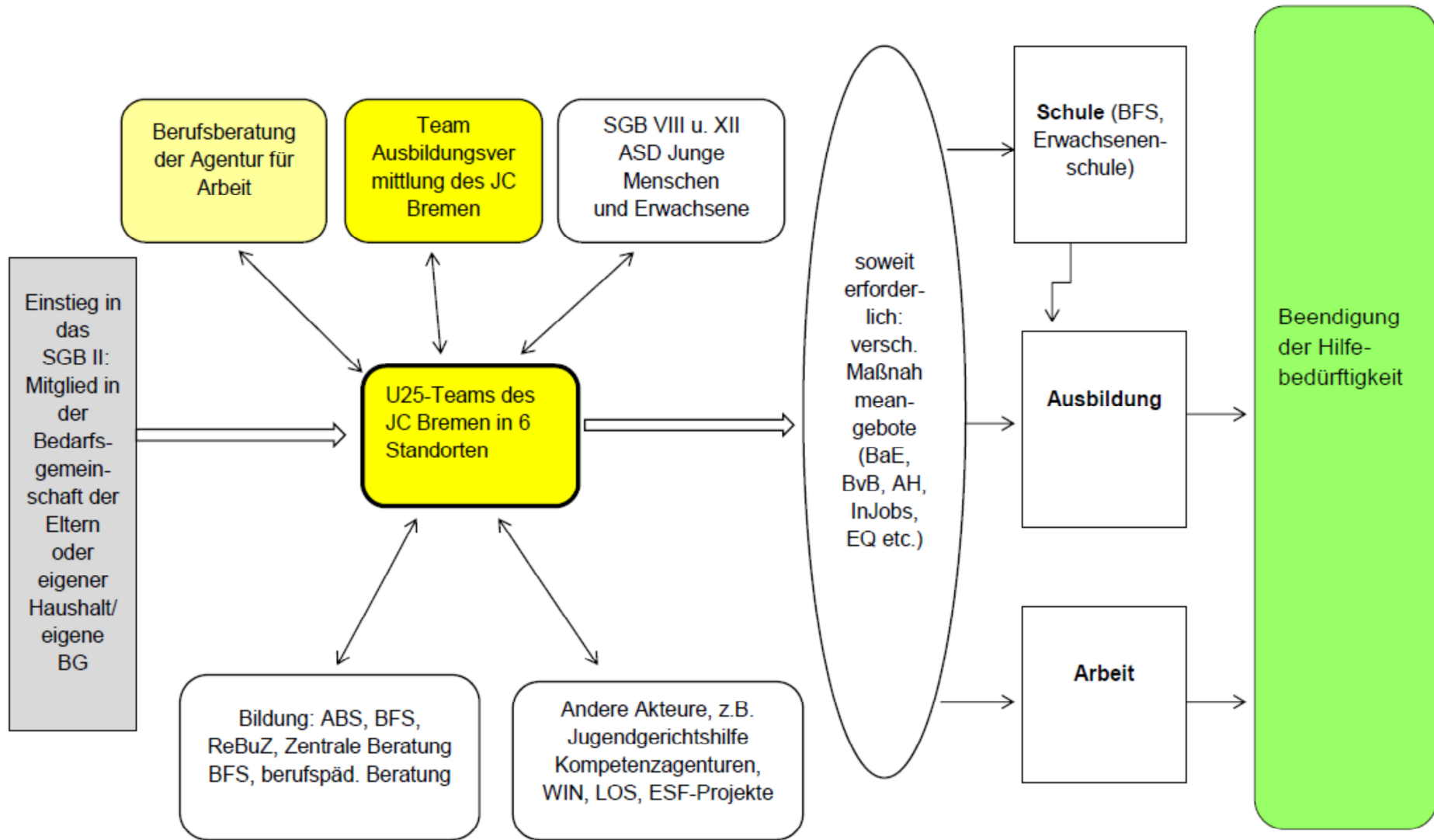
Instrument	Platzzahl Jobcenter Bremen	Platzzahl Jobcenter Bremerhaven
BaE*	96	29
abH*	40	50
EQ*	99	25
Vorschaltmaßnahme BaE	88	-
Jobcoach U25	15	-
TM Ausbildungssuche	30	30 **
InJobs U25	84	20
Förderzentrum U25	-	90
Aktivierungshilfen	66	20

* Die Plätze BaE, abH und EQ sind in der Gesamtübersicht für SGB II und III unter Ziffer 3.3.3 schon enthalten.

** In Bremerhaven: kommunale Beauftragung eines Trägers zur Ausbildungsvermittlung über die Ansprache von KMU-Betrieben

Nicht differenzierbar nach U25 und Ü24 sind Eintritte in FbW, EGZ, ESG u.s.w. Grundsätzlich gilt, dass die U25-Kunden auch fast alle Instrumente für Ü24-Kunden nutzen können (z. B. In-Jobs).

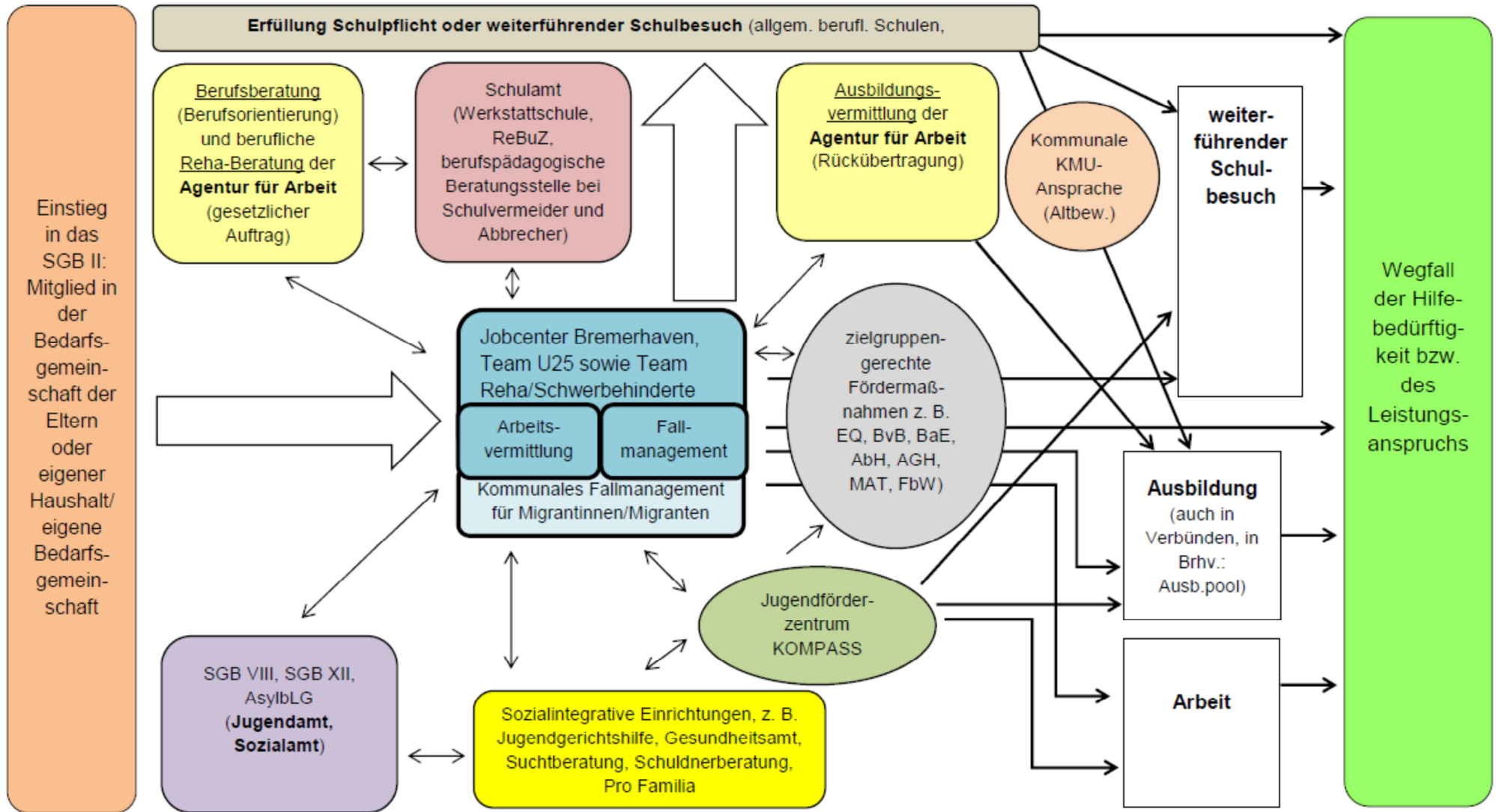
Zugangs- und Abgangswege bzw. Schnittstellen bei U25-Leistungsbeziehern des Jobcenters Bremen



23.10.2013

Andreas Eden, Jobcenter Bremen

Zugangs- und Abgangswege bzw. Schnittstellen bei U25-Leistungsbezieher/innen des Jobcenters Bremerhaven



Jugendliche in Zuständigkeit des Jobcenters Bremerhaven (Okt. 2013):	
Arbeitslose Jugendliche	593
Erwerbsfähige Leistungsbezieher/innen 15-24 Jahre	2786

15.11.2013

Jobcenter Bremerhaven

5. Fallführung im und Abgänge aus dem SGB VIII-System (Jugendhilfe) Unterstützungssystem zur Verselbständigung junger Menschen im SGB VIII

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Jugendhilfe hat mittelbar den Auftrag, bei jungen Menschen eine gesicherte Perspektive auf einen Berufsabschluss zu befördern. In § 1 Abs. 1 wird auf das gesetzlich verankerte Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hingewiesen. In Abs. 3 wird der Auftrag konkretisiert. Junge Menschen sind in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Jugendhilfe soll beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Für die Förderung gleicher Entwicklungschancen und die Unterstützung bei der schulischen und beruflichen Integration können die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff., § 41) sowie die Jugendsozialarbeit (§ 13) herangezogen werden. Für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben trägt die öffentliche Jugendhilfe die Verantwortung. Sie umfasst die Planung, die Bereitstellung der notwendigen Ausstattung sowie die Qualitätsentwicklung und -überprüfung (§§ 79ff).

Die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff.) sowie die Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41) unterliegen einem individuellen Rechtsanspruch. Hilfen zur Erziehung erreicht Kinder und Jugendliche und damit die Gruppe der null bis unter 18-Jährigen. Die Gruppe der jungen Volljährigen umfasst das Alter 18 bis unter 27 Jahre. Eine Neuaufnahme in das Jugendhilfesystem ist faktisch begrenzt auf unter 21 Jahre, eine Fortführung einer laufenden Hilfe jedoch ist über 21 Jahre hinaus bis unter 27 Jahre möglich. Während die Zugangswege zu Hilfen zur Erziehung bei unter 18-Jährigen über die Eigeninitiative des Kindes oder Jugendlichen, aber auch über Hinweise Dritter führen können, ist für die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige der Antrag der/des Volljährigen persönlich Voraussetzung.

Unterstützungsangebote im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 unterliegen keinem individuellen Rechtsanspruch. Nichts desto trotz können die Hilfen individuelle sozialpädagogische Unterstützungsleistungen für einzelne Jugendliche/junge Volljährige bieten. Es kann aber auch über offene Angebote (Anlauf- und Beratungsstellen, aufsuchende Arbeit, usw.) eine regional angesiedelte, niedrighschwellige Infrastruktur geschaffen werden.

Im Verhältnis zum SGB III ist das SGB VIII komplett nachrangig. Im Verhältnis zum SGB II ist das SGB VIII vorrangig gegenüber den finanziellen Leistungen der Grundsicherung, aber nachrangig gegenüber der Vermittlung in Arbeit und den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach §§ 14 – 16g SGB II. Auch die psychosoziale Betreuung nach § 16a Nr. 3 SGB II ist daher gegenüber inhalt-

lich entsprechenden Leistungen der Jugendhilfe vorrangig. Die Kann-Leistungen der Jugendsozialarbeit kommen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII nur in Betracht, soweit die Ausbildung junger Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Organisationen oder Träger sichergestellt wird.

5.2 Beratungs- und Unterstützungsstrukturen im System der Kinder- und Jugendhilfe

Das Beratungs- und Unterstützungssystem der Jugendhilfe (SGB VIII) besteht aus sehr unterschiedlichen Angebotsformen, die in sehr unterschiedlichen Anteilen auch Beiträge zur beruflichen Perspektivfindung Hilfestellung leisten. Die Leistungen werden zum einen durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe direkt angeboten, zum anderen durch beauftragte Träger der freien Jugendhilfe.

5.2.1 Case Management als Aufgabe des öffentlichen Trägers

Das Jugendamt hat mit dem Sozialdienst für junge Menschen sowie der Jugendhilfe im Strafverfahren die Möglichkeit, durch die Gewährung von einzelfallbezogenen Hilfen Jugendliche und junge Volljährige in der beruflichen Perspektivbildung zu unterstützen. Die eigentliche Aufgabe der Hilfen zur Erziehung und der zu fördernde Entwicklungsschritt ist in diesem Zusammenhang die „Verselbständigung“ des jungen Menschen. Die Fallführung liegt bei der Case Managerin/dem Case Manager im Jugendamt. Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfe ist im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften nach einem im § 36 SGB VIII definierten Verfahren zu treffen. Für die Umsetzung der Hilfen werden freie Träger der Jugendhilfe beauftragt, die mit dem Jugendamt unterschiedliche Leistungs- und Entgeltvereinbarungen getroffen haben. Die Jugendämter arbeiten mit starkem sozialräumlichem Bezug.

Eine Quantifizierung der „Fälle“ und des „Ressourceneinsatzes“ ist für SGB VIII-Leistungen im Rahmen der SGB VIII-Bundesstatistik zwar grundsätzlich möglich. Im Lande Bremen wurden zum Stichtag 31.12.2012 danach als Einzel- und Gruppenhilfen insgesamt 3641 Leistungen nach den §§ 27 – 35 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand, sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe, Heimerziehung, Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) für Minderjährige im Bestand verzeichnet. Generell ist anzumerken, dass die in Frage kommenden jungen Menschen in der Regel zugleich als Schülerin oder Schüler im Bildungswesen erfasst sind, soweit sie noch schulpflichtig sind. In Bedarfsgemeinschaften nach SGB II können Eltern von jungen Menschen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. als Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 – 35a SGB VIII) erhalten. Wie hoch der Anteil der jungen Menschen ist, die auf Hilfestellungen und Unterstützung in ihrer beruflichen Integration angewiesen sind, lässt sich nicht ermitteln oder einschätzen.

Einzel- und Gruppenhilfen nach dem SGB VIII für das Land Bremen 2012

	Hilfen/Beratungen (Stichtag 31.12.12)	Kosten in T€
Hilfe zur Erziehung (§§ 27 – 35 SGB VIII) für Minderjährige/Familien	4.965	113.409
andere Hilfen zur Erziehung	284	9.234
Erziehungsberatung	334	341
Soziale Gruppenarbeit	-	1.182
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer/-innen	547	4.975
Sozialpädagogische Familienhilfe	1.386	14.824
Erziehung in einer Tagesgruppe	175	12.175
Vollzeitpflege	827	14.301
Heimerziehung, Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform	1.412	53.921

Die Jugendhilfe geht vom Bedarf einer professionellen sozialpädagogischen Unterstützung für die Verselbständigung vor allem bei den jungen Menschen ab 16 Jahren bei den Leistungen der Einzelhilfen, der Heimerziehung und der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung aus. Hier ist die Frage einer gelingenden beruflichen Integration in der Regel im Zusammenhang mit der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII zu berücksichtigen. Die Einzeldarstellungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik erlaubt zwar eine Darstellung der Zahl der betreuten jungen Menschen in diesen Hilfearten nach Altersgruppen, ein Beratungsbedarf in Fragen der beruflichen Orientierung oder Schwierigkeiten im Übergang in Ausbildung und Beschäftigung kann auch hier nicht generell vorausgesetzt werden.

Hilfen für junge Menschen am 31.12.2012 im Land Bremen nach Alter und Hilfe

Alter	Einzelhilfen § 30	Heimerziehung § 34	Intensive sozpäd. Einzelbetreuung § 35
15 bis unter 18	227	456	27
18 bis unter 21	103	356	31
21 bis unter 27	5	59	3

5.2.2 Verlässliche Infrastrukturleistungen der Jugendsozialarbeit durch Förderung freier Träger

Zu den in der Stadtgemeinde Bremen vorgehaltenen Angeboten im Rahmen der Jugendsozialarbeit verschiedener freier Träger gehören:

- Zentrum für Schule und Beruf (zsb-Kernbereich)
- KidZ1 und KidZ4u
- BeLeM
- Spagat
- drei Kompetenzagenturen (Nord, West, Ost)

Das zsb und die angegliederten Projekte KidZ1, KidZ4u, BeLeM und Spagat arbeiten regelhaft in Kooperation mit der Allgemeinen Berufsschule Bremen und erreichen vorwiegend die Schülerinnen und Schüler dieser Schule. Diese Projekte stellen jeweils den sozialpädagogischen Anteil der Kooperation von Jugendhilfe und Schule dar. KidZ1, KidZ4u, BeLeM und Spagat haben den Status von „Vollzeitklassen“, d. h. die Teilnehmenden sind zwei Tage pro Woche in der Allgemeinen Berufsschule und die restliche Zeit in Betrieben/Praktika. Im jeweiligen Klassenverbund wird mit einem multiprofessionellen Team kontinuierlich an der schulischen, beruflichen und sozialen Integration der Schüler/innen gearbeitet. Der Kernbereich des zsb arbeitet mit unterschiedlichen Schwerpunkten flankierend in den Regelklassen. Zu den Angeboten gehören Berufsorientierung, Bewerbungstraining und sozialpädagogische Unterstützung für junge Menschen mit geringeren Chancen.

Kompetenzagenturen sind niedrigschwellige Anlauf- und Beratungsstellen mit aufsuchendem Ansatz. Ihre Aufgabe ist, mit Jugendlichen und jungen Volljährigen, die familiär, sozial und schulisch schlechte Startchancen aufweisen, eine schulische oder berufliche Perspektive aufzubauen. Kompetenzagenturen werden durch drei verschiedene Träger an drei Standorten (Bremen Nord, Bremen West, Bremen Ost) umgesetzt. Ihre Finanzierung läuft bis Mitte 2014 über ESF-Mittel der Bundesinitiative „Jugend stärken“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und wird kofinanziert durch die kommunale Jugendhilfe Bremen.

Für die oben genannten Leistungen der Jugendsozialarbeit werden im Jahr 2014 Fördermittel der Stadtgemeinde Bremen in Höhe von bis zu 678 T€ eingesetzt.

5.2.3 Niedrigschwellige Förderstrukturen der offenen und der aufsuchenden Jugendarbeit

Die Jugendämter Bremen und Bremerhaven verfügen über sozialräumliche Infrastrukturen, in denen offene und aufsuchende Jugendarbeit in Freizeitheimen, Jugendclubs und über Straßensozialarbeit stattfindet. Jugendarbeit ist aus ihrem Selbstverständnis heraus flexibel und offen für alle Lebens-themen ihrer jungen Adressatinnen und Adressaten. Zentrale Themen im Jugendalter sind die eigene Verselbständigung und als bedeutsamer Teil davon der gelingender Abschluss der Schule und die berufliche Perspektive. Die Angebote der Jugendarbeit bieten allen Jugendlichen die Chance, vorsichtig und für sie unverbindlich Kontakte für spätere Hilfesuche zu knüpfen. Sie ermöglichen

den Kontakt mit Gleichaltrigen, deren Einschätzungen und Erfahrungen für die Jugendlichen hochbedeutsam sind. Diese niedrighschwelligten Fördergelegenheiten sind für die Ausprägung von Motivationskraft und Durchhaltevermögen von ansonsten schwer erreichbaren jungen Menschen unverzichtbar.

5.3 Abgänge

Das Risiko, dass junge Menschen aus dem System fallen, ohne dass sich eine gesicherte Perspektive anschließt oder zumindest eine gesicherte Anbindung in ein anderes Unterstützungssystem stattgefunden hat, besteht an folgenden Übergängen:

5.3.1 Beendigung der Hilfen zur Erziehung

Junge Menschen, die Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt bekommen, sind in Bremen immer über das Datenbanksystem OKJUG erfasst. Kommt es zu einem Wechsel der Hilfeform im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, wird dieser durch die Case Managerin/den Case Manager in der elektronischen Fallakte festgehalten. Nach Beendigung der Hilfen zur Erziehung wird der nachfolgende Aufenthalt erfasst. Nicht erfasst ist damit, ob der junge Mensch in einen anderen Rechtskreis übergeht und ggf. dort versorgt wird.

Damit ergeben sich zum Zeitpunkt der Beendigung der Hilfen zur Erziehung kritische Übergangsbedingungen für folgende Gruppen:

- bei jungen Menschen, die aus der Hilfen zur Erziehung entlassen werden, ohne dass eine hinreichende Verselbständigung vorliegt
- bei speziellen „thematischen“ Adressatengruppen, die aus der Hilfe zur Erziehung entlassen werden, ohne dass eine eindeutige Zuordnung zu einem anschließenden Hilfesystem zu klären ist, wie z.B. Grenzgängern zwischen sozialer Auffälligkeit und geistiger Behinderung, Menschen mit wiederkehrender Suchtproblematik oder psychischer Problematik
- bei minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen mit Eintritt in die Volljährigkeit (die automatische Zuständigkeit der Jugendhilfe endet dann)

Für junge Volljährige, die noch nicht oder lange nicht mehr in Hilfen zur Erziehung waren, kann die späte Aufnahme einer Jugendhilfemaßnahme zur Hilfe bei der Verselbständigung durch ein zweistufiges Antragsverfahren eine Hürde darstellen. In dem Fall fällt der junge Mensch nicht aus einem System heraus, sondern kommt nicht hinein.

5.3.2 Beenden einer Maßnahme der Jugendsozialarbeit

Die Angebote der Jugendsozialarbeit werden durch freie Träger umgesetzt, die die Daten der jungen Menschen in ihrem jeweiligen Datenbanksystem erfassen. In der Regel werden dort die Verbleibe erfasst. Eine Aussage darüber, ob der geplante Verbleib auch nachhaltig eintritt, kann nicht getroffen werden.

Das Kooperationsprojekt Zentrum für Schule und Beruf (zsb) sowie die dort angebotenen kooperativen Vollzeitmaßnahmen KidZ1, KidZ4u, BeLeM und Spagat arbeiten mit Schülern und Schülerinnen der Allgemeinen Berufsschule Bremen. Die vier Angebote haben den Status einer Schulklasse und können die Teilnahmedauer (1-2 Jahre) der Jugendlichen mitsteuern. Der zsb-Kernbereich arbeitet ergänzend zu den ABS-Regelklassen, die Betreuungsdauer und das Betreuungsende hängt damit von der Schulungszeit durch die ABS ab.

Die Kompetenzagenturen haben Zielzahlen an erreichten jungen Menschen als Vorgabe, können aber die Betreuungsdauer und das Betreuungsende gemeinsam mit dem jungen Menschen gestalten.

Durch die weitgehende Flexibilität bei der Beendigung der Unterstützung und der konkreten Aufgabe der schulischen oder beruflichen Integration, die sich aus dem Auftrag der Jugendsozialarbeit ableitet, ergeben sich wenig strukturell kritische Übergangspunkte bei den hier genannten Angeboten:

- Für den zsb-Kernbereich: Beendigung der Beschulung durch die ABS vor Ende des sozialpädagogischen Betreuungsbedarfs (Nachbetreuung?)
- Beratungsabbruch durch den jungen Menschen (diverse Gründe); Beenden der Beratung durch MitarbeiterInnen aufgrund mangelnder Mitarbeit des jungen Menschen

5.3.3 Berufliche Perspektive als „Lebensthema“ in der Jugendarbeit

Die aufsuchende und auch Teile der offenen Jugendarbeit können als niedrigschwelliges Angebot junge Menschen ansprechen, die schulisch/beruflich unversorgt und in keinem entsprechenden System erfasst sind. Der informelle Rahmen der Kontaktaufnahme, der einerseits den Zugang zu schwer erreichbaren jungen Menschen ermöglicht, erlaubt auf der anderen Seite keine Erfassung der jungen Menschen in einer Datenbank. Eine Erfassung erfolgt frühestens in dem System, in das durch die niedrigschwellige Arbeit vermittelt wird.

Ein kritischer Übergangspunkt von der niedrigschwelligem zur einer verbindlicheren Beratungs- oder Qualifizierungsangebot kann sein:

- unzureichende Ressourcenausstattung für zeitintensive Kontaktarbeit mit bereits „Verlorengegangenen“
- Wegbleiben/Nichterreichen der angesprochenen jungen Menschen

5.4 Lösungsvorschläge

Da die Erfassung in Jugendhilfe auf eine besondere familiäre Problematik hindeutet, ist die Datenweitergabe aus Jugendhilfe hinaus nicht möglich.

Um eine Verbindung zu einer gesicherten Anschlussperspektive herzustellen, wäre anzuregen:

- Aufnahme des Kriteriums „Verbleib“ im System der elektronischen Fallakte nach Beendigung der Hilfen zur Erziehung (v.a. nach stationärer Maßnahme) im Sinne von „erfolgreicher Verselbständigung“

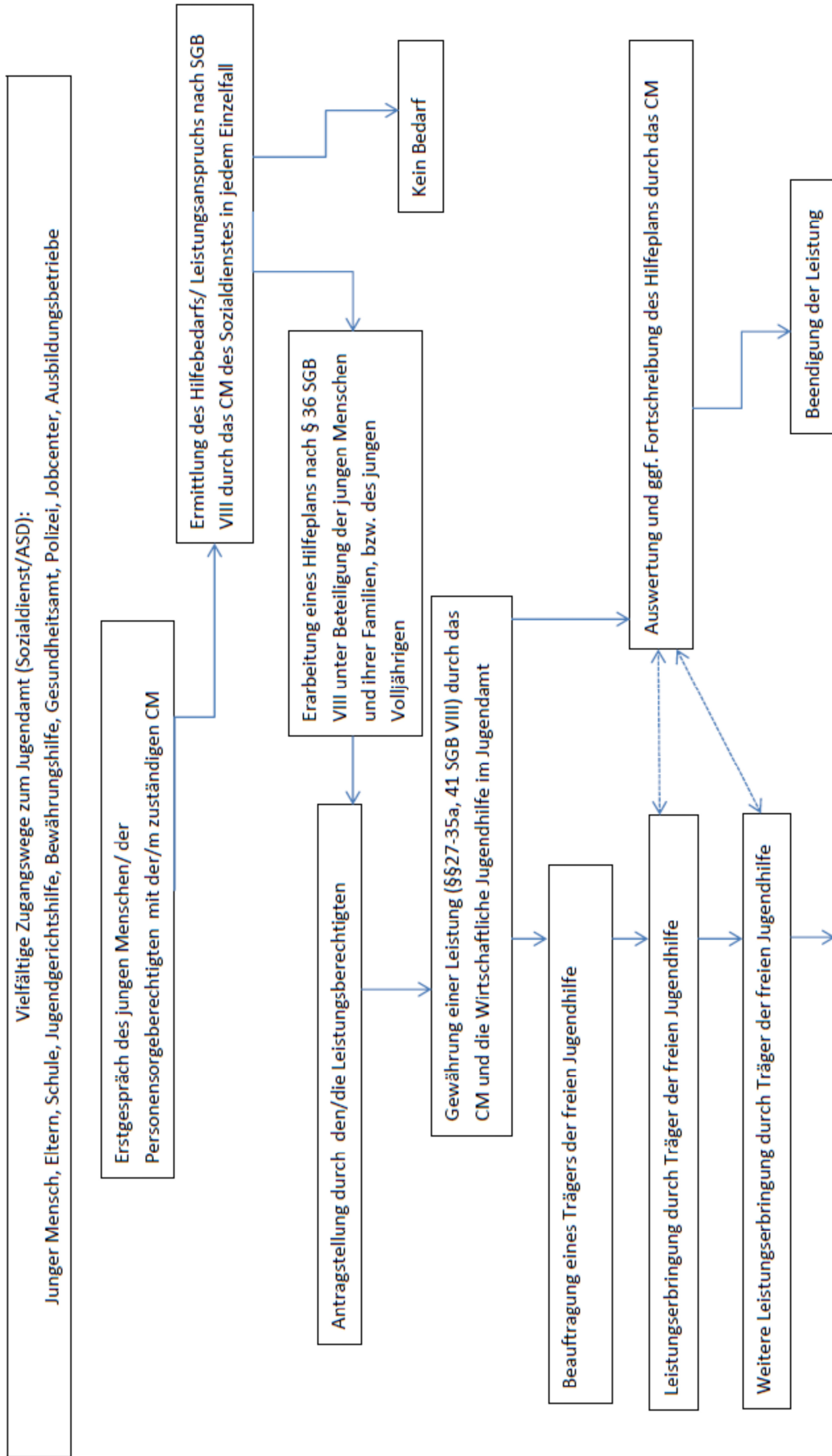
Als konzeptionelle Lösungsvorschläge wären anzudenken:

- Frühzeitig beginnende „Übergangskonzepte“ für ältere Jugendliche und junge Volljährige in Hilfen zur Erziehung, die in Leistungsvereinbarungen mit den Trägern festgelegt werden.
- Entwicklung niedrighschwelliger Tandemkonzepte zwischen Jugendhilfe (sozialpädagogische Begleitung) und Arbeitsvermittlung (SGB II / III), um eine von Jugendhilfe begleitete Übergangszeit in das System der Ausbildungs- / Arbeitsvermittlung zu schaffen

Auf struktureller Ebene wäre vorzuhalten:

- Niedrighschwellige Infrastrukturen sichern / ausbauen: eine pauschal nutzbare Infrastruktur von Orten für offene und niedrighschwellige Beratung und Begleitung
- Qualifizierung: Qualifizierungsangebote für MitarbeiterInnen über Besonderheiten der Adressatengruppen und über die Möglichkeiten und Angebote der anderen Rechtskreise

Leistungen für junge Menschen und Familien nach §§ 27 – 35a und 41 SGB VIII



6. Diversität und Zielgruppen

Bereits jetzt sind die Angebote der beteiligten Systeme an dem Diversitätsgedanken ausgerichtet: Berufsorientierung thematisiert geschlechtsspezifisches Rollenverständnis und geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen, die sich auf die Berufs- und Lebensplanung der jungen Menschen beziehen, und trägt dazu bei, diese zu überwinden.

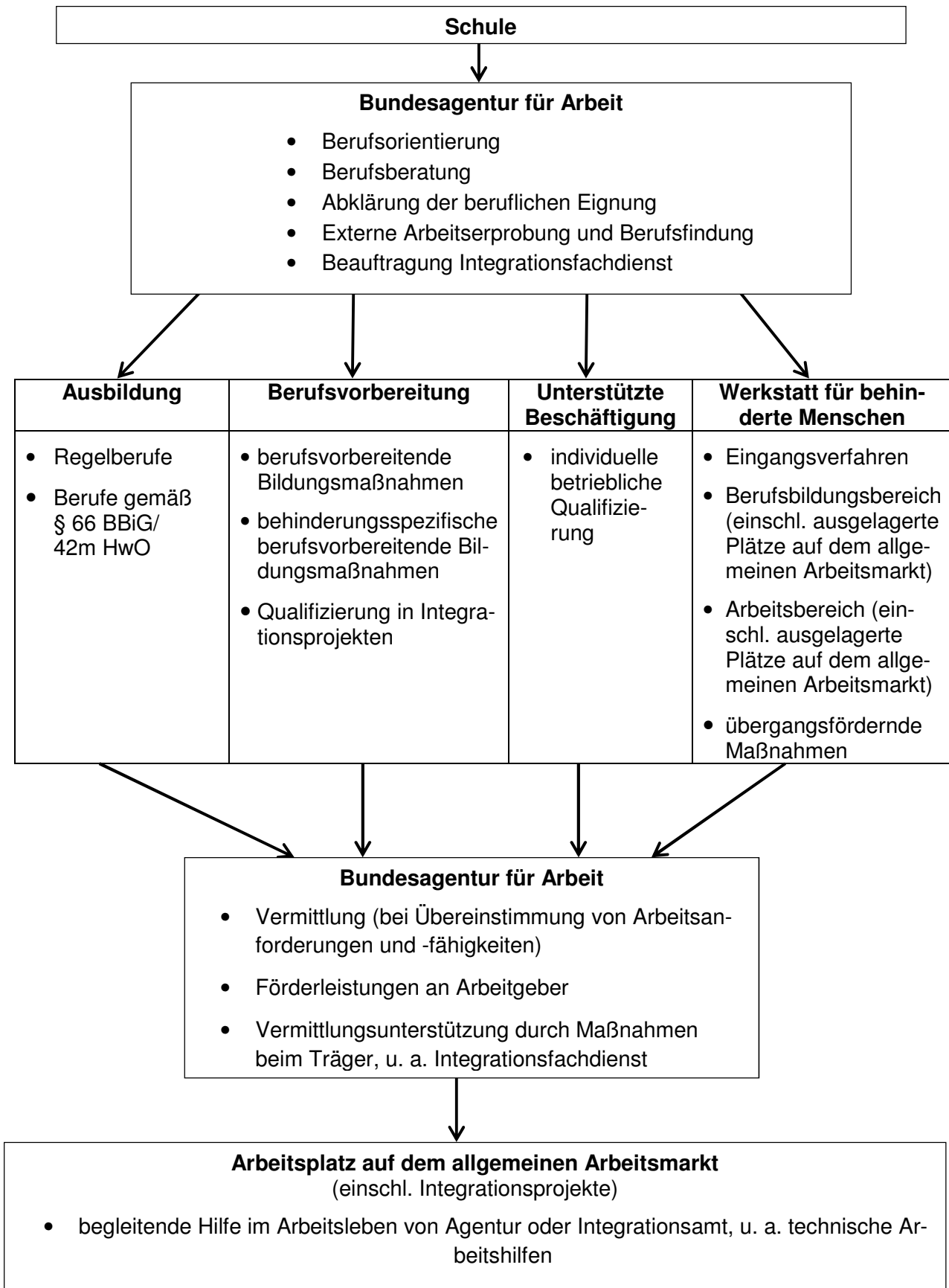
Gemäß verbindlicher Vorgaben in den beteiligten Systemen soll die individuelle Verschiedenheit junger Menschen in soziokultureller, religiöser oder ethnischer Hinsicht wahrgenommen und berücksichtigt werden. Auf unterschiedliche Voraussetzungen und Einstellungen soll eingegangen werden. Besondere sprachliche und interkulturelle Kompetenzen sollen als Ressource auf dem europäischen und weltweiten Arbeitsmarkt wertgeschätzt und als Bereicherung bezüglich der Gestaltung der berufsorientierenden Angebote betrachtet werden.

Angebote für junge Menschen mit Rehabilitations-Status bzw. Schwerbehinderung werden im unten stehenden Schaubild dargestellt. Hier muss die künftige Zusammenarbeit mit dem Versorgungs- und Integrationsamt, insbesondere mit den Integrationsfachdiensten, geklärt werden.

Zusätzlich zu den Jugendlichen, die aus den öffentlichen und privaten Schulen im Land Bremen – wo ihre Daten erfasst wurden – abgehen, gibt es junge Erwachsene unter 25 Jahren, die erst nach Beendigung der Schulpflicht auf den bremischen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt strömen: Zuwanderinnen und Zuwanderer, teilweise mit Flüchtlingsstatus. Hier wird überlegt, wie diese Zielgruppe erfasst werden kann, damit auch sie entsprechende Unterstützung erhält. Eine Abstimmung mit der Senatskanzlei, unter deren Federführung derzeit Ausbildungswege gesucht werden, ist bereits eingeleitet.

Eine besondere Zielgruppe stellen junge ehemalige Strafgefangene dar. Diese werden außerhalb des Schulsystems der Senatorin für Bildung und Wissenschaft unterrichtet, so dass sie datenmäßig in einem gesonderten Kreis erfasst sind. Hier ist ebenfalls darauf zu achten, dass sie an den Angeboten einer künftigen Jugendberufsagentur partizipieren können.

Angebote für junge Menschen mit Rehabilitations-Status bzw. Schwerbehinderung



Werkstattempfehlungen der BAGüS, Stand: Mai 2013

7. Struktur und Aufgaben der Beratungsdienstleistungen

7.1 Problemaufriss

Mit der Vision von Jugendberufsagenturen nehmen die zuständigen Instanzen nach Schulgesetz, SGB II, III, VIII, IX sowie Berufsbildungsgesetz ihre Verantwortung erstmals gemeinsam wahr. Ziel der JBA ist es, durch die Verzahnung verschiedener Rechtskreise gemeinsame Aktionslinien zu entwickeln und diese in Bremen und Bremerhaven nachhaltig zu etablieren.

Die Akteure sehen sich dabei in der gemeinsamen Pflicht, die individuelle Selbstverantwortung junger Menschen zu fördern und verlässliche Beratungsdienstleistungen an den Übergängen in Ausbildung, Studium und Beruf oder bei individuell schwierigen Lebenslagen sicherzustellen. Diese Beratungsdienstleistungen sind grundsätzlich auf positive Wirkungen ausgerichtet. Dies bedeutet, dass ein Übergang in Ausbildung, Studium, in Arbeit oder, falls nötig, eine diesen Weg unterstützende Maßnahme erfolgen sollte.

Notwendig ist dafür

- ein Konsens über die positive Zielbestimmung von Beratungsdienstleistungen im Konzept der Jugendberufsagenturen.
- das Aufbrechen der Versäulung der gesetzlichen Beratungsstrukturen.
- die Beseitigung des unkoordinierten Nebeneinanders der ergänzenden Angebote.
- die Reduzierung nicht mehr erforderlicher ergänzender Angebote.

Wichtige Prämissen:

- a) Professionelle und persönliche (face to face) Beratung wird benötigt. Beratung ist ein Prozess, der davon lebt, dass sich der/die Ratsuchende umfassend informieren und in einen Beratungsprozess einsteigen kann.
- b) Das Internet mit interaktiven Onlineportalen stellt perspektivisch einen immer wichtiger werdenden Ansatz zur beruflichen Beratung und Orientierung dar. Bei der Nutzung des Internets muss es möglich werden, in den Foren nicht nur zielgerichtet Informationen abzuholen, sondern diese auch für diskursive Prozesse zu nutzen. In den künftigen Planungen muss das sogenannte Peer-Involvement, d.h. insbesondere die Bedeutung, die Jugendliche ihren Eltern und Freunden bei der Berufswahlentscheidung zuweisen eine größere Rolle als bisher einnehmen.¹

¹ Vgl. dazu Sarah Beierle: Die Rolle von Peers, Neuen Medien und Online Communitys bei der Berufsorientierung, Expertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts, Mai 2013

- c) Die mit der Installierung von Jugendberufsagenturen geplante Zentralisierung von Anlaufstellen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind, führt zu einer effizienteren Inanspruchnahme. Eine aufsuchende Beratung wird als ergänzende Maßnahme für die Fälle notwendig, bei denen an eine Eigeninitiative der Jugendlichen nicht angeknüpft werden kann.
- d) Für die Inanspruchnahme von zentralen Anlaufstellen ist die „Zulieferung“ ggf. auch Begleitung aus den Bereichen niedrighschwelliger Kontakte über Fachkräfte (Jugendzentren, Streetworker) von hoher Bedeutung. Dieses Vorfeld ist daher strukturell zu stärken und zu gewinnen.

7.2 Lösung

7.2.1 Grundständiges Beratungsangebot

Die nachstehenden Dienstleistungen gehören zum grundständigen Beratungsangebot in der Freien Hansestadt Bremen. Das jeweils verantwortliche Personal ist aufgabenbezogen eingesetzt, unterliegt der Dienstaufsicht und damit den (Qualitäts-)Standards des jeweiligen (öffentlichen) Arbeitgebers.

- a) Die vier Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) in der Stadtgemeinde Bremen sowie das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum in der Stadtgemeinde Bremerhaven (ReBUZ) sind ein Baustein im Entwicklungsplan des Landes Bremen zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik. Mit Blick auf die Berufliche Orientierung haben sie umfängliche Aufgaben, zu denen auch Hilfestellungen bei der Berufswahl und beruflichen Orientierung gehören.

Im Auftrag der Senatorin für Bildung und Wissenschaft übernehmen in der Stadtgemeinde Bremen die Berufspädagogische Beratungsstelle (BEST) und die Zentrale Beratungsstelle Berufsfachschulen (ZBB) zentrale Schülerberatungen. Die BEST berät seiteneinsteigende Jugendliche mit Migrationshintergrund, Ausbildungsabbrecher/innen sowie Jugendliche, die nach zehn Schulbesuchsjahren im allgemeinbildenden Bereich ohne Ausbildungsplatz sind bzw. keinen beruflichen Vollzeitbildungsgang besuchen, jedoch schulpflichtig sind. Für dieses Klientel handelt es sich somit um eine verpflichtende Beratung im Rahmen der Schulpflichterfüllung. Die ZBB richtet sich an Schüler und Schülerinnen der Abschlussklassen, die im folgenden Schuljahr in eine berufsvorbereitende einjährige Berufsfachschule gehen möchten, für die Aufnahme ist die Teilnahme am Beratungsgespräch verpflichtend, im Beratungsgespräch werden Alternativen zum Besuch der einjährigen Berufsfachschule geprüft.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ist Kooperationspartnerin des Zentrums für Schule und Beruf (zsb) an der Allgemeinen Berufsschule. Die Projekte des zsb stellen jeweils den sozialpädagogischen Anteil der Kooperation von Jugendhilfe und Schule dar. KidZ1, KidZ4u, BeLeM und Spagat haben den Status von „Vollzeitklassen“, d. h. die Teilnehmenden sind zwei Tage pro Woche in der Allgemeinen Berufsschule und die restliche Zeit in Betrieben/Praktika. Im jeweiligen Klassenverbund wird mit einem multiprofessionellen Team kontinuierlich an der schulischen, beruflichen und sozialen Integration der Schüler/-innen gearbeitet. Der Kernbereich des zsb arbeitet mit unterschiedlichen Schwerpunkten flankierend in den Regelklassen. Zu den Angeboten gehören Berufsorientierung, Bewerbungstraining und sozialpädagogische Unterstützung für junge Menschen mit geringeren Chancen.

Die Beratungsangebote ReBUZ, BEST, ZBB und zsb existieren für die Stadtgemeinde Bremen.

In der Stadt Bremerhaven unterstützt eine „Berufspädagogische Beratungsstelle“ des Schulamtes Bremerhaven Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in das berufsbildende Schulsystem. Es werden alle Schülerinnen und Schüler persönlich eingeladen, die die Schule verlassen und keine Ausbildungsplatz oder keine Aufnahme in einer weiterführenden Schule gefunden haben. Bei besonderen Problemlagen wird zudem das ReBUZ Bremerhaven eingeschaltet.

- b) Die Sozialen Dienste für junge Menschen im Jugendamt sowie die öffentlich geförderten Maßnahmen der Jugendhilfe in der Verantwortung freier Träger (Subsidiarität) verknüpfen Beratung, Orientierung und sozialpädagogische Hilfe, um Rechtsansprüche nach dem SGB VIII einzulösen. Sie sind komplementär zu den Beratungsstrukturen der ReBUZ und der Rechtskreise nach SGB II und III. Die Leistungen nach dem SGB VIII sind nach § 4 SGB VIII in partnerschaftlicher Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern zu erbringen. Dementsprechend werden Infrastrukturangebote freier Träger auch als unbefristete Regelaufgabe über Zuwendungen oder Entgelte gewährleistet.
- c) Die Agentur für Arbeit bietet nach dem SGB III jungen Menschen und Erwachsenen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, Berufsorientierung und –beratung an allen Schulen ab den Vorabgangsklassen und Arbeitgebern Arbeitsmarktberatung an. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der oder des Ratsuchenden und beziehen sich ausdrücklich auch auf Berufswahl und Berufsorientierung.

Die Ausbildungsvermittlung gehört zum Kerngeschäft der Agentur für Arbeit und des Jobcenters. Die Jobcenter können diese Aufgabe an die Agentur gemäß § 16. Abs. 4 SGB II i.V. m. § 22 Abs.4 SGB III übertragen. Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf ausgerichtet sind,

Ausbildungssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit und die Jobcenter stellen sicher, dass Ausbildungssuchende, deren berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird, eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten. Für diese Jugendlichen werden z.B. Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB), Einstiegsqualifizierungen (EQ), außerbetriebliche Ausbildungen und ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) zur Unterstützung des Ausbildungserfolges angeboten.

- d) Zur Integration von jungen Rehabilitanden und Schwerbehinderten in Ausbildung sehen SGB III und IX sehr individuelle und umfangreiche Fördermöglichkeiten vor. So werden z.B. durch die Agentur für Arbeit auf die jeweilige Einschränkung zugeschnittene Förder- und Ausbildungsgänge angeboten, betriebliche Ausbildungsplätze können zusätzlich technisch ausgestattet werden und Arbeitgeber finanzielle Förderungen erhalten. Mit den Integrationsfachdiensten stehen weitere Beratungskapazitäten zur Verfügung.
- e) Die für die Berufsbildung „Zuständigen Stellen“ - in der Regel sind das Kammern oder, wenn diese nicht bestehen, durch das Land bestimmte zuständige Stellen – haben gemäß Berufsbildungsgesetz den Auftrag, die Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung zu überwachen und dafür die an der Berufsbildung beteiligten Personen zu beraten. Alle Kammern bestellen zu diesem Zweck Berater und Beraterinnen.

Die vorherigen Ausführungen in den Kapiteln 1 bis 6 haben die Leistungen dieser gesetzlich zuständigen Stellen bilanziert.

7.2.2 Ergänzende Beratungsangebote in Bremen und Bremerhaven

Die zuvor genannten öffentlichen Instanzen – ergänzt um weitere Senatsressorts und/oder Bundesministerien – beauftragen in hohem Umfang Dritte mit Tätigkeiten, die mit den perspektivischen Aufgaben von Jugendberufsagenturen verbunden sind.

Zielsetzung, Umfang, Dauer, Kosten und Finanzierung der zusätzlichen Beratungsvorhaben differieren. Sie werden in unterschiedlichen Formen (Einzel- oder Gruppenmaßnahmen) durchgeführt. Gemeinsam ist diesen zusätzlichen Angeboten, dass sie zeitlich befristet und in ihrer Finanzierung von (jährlichen) Budgets abhängig sind. Die Wirkung der einzelnen Maßnahmen wird vom jeweiligen Auftraggeber – in der Regel vor einer erneuten Verlängerung der Maßnahmen - bilanziert. Eine (gemeinsame) Planung und Gesamtbewertung der vielfältigen Beratungsaktivitäten steht bislang jedoch aus.

Im Jahr 2013 wurden in Bremen und Bremerhaven **107** zusätzliche Maßnahmen gefördert, darunter befanden sich **52** Kleinstprojekte. Die Beauftragung bezieht sich im Wesentlichen auf folgende Themenfelder:

- a) Angebote zur (persönlichen) Begleitung, um den Übergang in Ausbildung zu verbessern.
- b) Maßnahmen zur Optimierung der Vermittlungs- und Passungsprozesse am Ausbildungsmarkt.
- c) Allgemeine Angebote zur beruflichen Information wie Messen, Seminare, branchenspezifische Veranstaltungen.
- d) Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Orientierung für besondere Zielgruppen.

In der Anlage sind die Beratungsangebote gemäß dieser Klassifizierung dargestellt. Die Matrix² gibt erste Auskünfte zu Zielgruppen, zur regionalen Ansiedlung, zur bisherigen Form der Zusammenarbeit der Rechtskreise bei der Gestaltung und Finanzierung der zusätzlichen Angebote sowie zu vorliegenden Projektauswertungen. Zusätzlich ist eine numerische Darstellung beigefügt. Eine weitere Bewertung wird im Zuge der Gesamtanalyse der Maßnahmen des Übergangssystems vorgenommen (siehe Punkt 1.4 der Ist-Analyse, S. 11).

7.3 Handlungsbedarfe

Viele der in der Matrix erfassten zusätzlichen, befristeten Beratungsvorhaben greifen bereits Fragen des besseren Übergangs in Ausbildung und Beruf auf und stellen einen Arbeitszusammenhang zwischen den unterschiedlichen Instanzen her. Das bisherige Bemühen, in Bremen und Bremerhaven zu einer koordinierten Zusammenarbeit zu gelangen, spiegelt sich darin wieder. Die geförderten Beratungsdienstleistungen sind ergebnisorientiert angelegt und spiegeln zugleich die unterschiedlichen gesetzlichen Aufträge wieder.

Das Bemühen um Zusammenarbeit zeigt sich ferner in den vielen Projektbeiräten, die häufig im Nachgang zu Förderentscheidungen eingerichtet wurden, um Abstimmungen zwischen den Schnittstellen/Institutionen herzustellen. Dies ist zeit- und ressourcenaufwändig und führt – trotz vieler Ab-

² Zur Einschätzung der aktuellen Beratungssituation im Land Bremen kann zudem auf bereits durchgeführte Erhebungen zurückgegriffen werden:

- Auswertungen des SWAH zum „Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm“.
- Informationen zu aktuellen Förderangeboten der SSKJF aus Februar 2014 im Auftrag von „Jugend Stärken“ *„Jugendwegweiser. Informationen für den Übergang zwischen Schule und Beruf“*.
- Studie des IAW aus 12/2012 im Auftrag von „Lernen vor Ort“: *„Bestandsaufnahme der arbeits- und beschäftigungsbezogenen Bildungsberatung in Bremen“*.

stimmungen – häufig zu einem „Eigenleben“ von Projekten. Ein Nebeneinander von Förderpolitiken hat sich trotz aller Abstimmungen etabliert.

Eine besondere Herausforderung besteht darin, den zahlreichen Personen, die im ehrenamtlichen Engagement junge Menschen beim Einstieg in das Berufsleben begleiten, bei Bedarf Unterstützung anzubieten.

Künftige, zusätzliche Beratungsvorhaben benötigen eine strukturellere Anbindung an die Akteure der geplanten Jugendberufsagentur. Diese An- und Einbindung muss bereits beim Planungsprozess und der Verständigung auf die Zielsetzung und Notwendigkeit des zusätzlichen Angebots beginnen und als Angebotsstruktur für die jungen Menschen transparent sein. Sie sollte aus Sicht der Projektgruppe bereits diejenigen Vorhaben erfassen, bei denen schon im Jahr 2014, also auch vor der Entscheidung über eine künftige Jugendberufsagentur, langfristige Neubewilligungen anstehen.

Beratungsvorhaben werden auch durch Bundesmittel finanziert. Auf die Einwerbung dieser Mittel können das Land Bremen und die beiden Kommunen nicht verzichten. Allerdings ist auch hier darauf zu achten, dass die geplanten Zielsetzungen der Jugendberufsagentur durch Fördervorgaben Dritter nicht unterlaufen werden.

In den nächsten Wochen stehen aus Sicht der Projektgruppe gemeinsame Entscheidungen für die weitere Förderung von folgenden Vorhaben an:

1. Neugestaltung der „Berufseinstiegsbegleitung“ für besondere Schülerinnen und Schüler

Die im Land Bremen gesammelten Erfahrungen werden in die Bund-Länder Arbeitsgruppe eingebracht. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird das Ausschreibungsverfahren des Bundes direkt begleiten. Die Antragsverfahren werden mit den Planungen zur Jugendberufsagentur abgestimmt.

2. Neuausrichtung der sogenannten „Kompetenzagenturen“ zur Unterstützung der aufsuchenden Beratung

Die beiden Jugendämter in Bremen und Bremerhaven beabsichtigen die Antragstellung in dem neuen Bundesprogramm „Jugend stärken im Quartier“, mit dem Ansätze der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII als Teil kommunaler integrierter Infrastruktursteuerung ausgebaut werden sollen. In diesem Zuge ist u.a. die Förderung von aufsuchenden sozialpädagogischen Beratungsprojekten und von Mikroprojekten in Aussicht gestellt. Die Abstimmung der zu erwartenden Anträge mit den Zielsetzungen der Jugendberufsagentur wird zugesichert.

3. Neujustierung der Konzeptidee „Ausbildungsbüro“ in Bremen und Bremerhaven zur Erschließung von Ausbildungsplätzen für besondere Zielgruppen

Die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze und die Optimierung des Matchings sind für den Erfolg der Jugendberufsagentur unverzichtbar. Eine Verknüpfung mit den neuen Bremer Vereinbarungen 2014 bis 2017 und der geplanten „Ausbildungsgarantie“ ist notwendig. Dafür wird eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsbüro, den Bundesprojekten und der künftigen Ausbildungsvermittlung in der Jugendberufsagentur verbindlich geregelt. Die Nutzung des „Jobstarter-Programms“ des Bundes für Bremerhaven wird geprüft.

4. Sicherung des Ausbildungserfolgs durch zusätzliche Mediationsformen „Bleib Dran“

Eine neue konzeptionelle Ausrichtung des Vorhabens auf die Bedarfe in den Städten Bremen und Bremerhaven ist notwendig. Diese wird mit den Partnern der Bremer Vereinbarungen für beiden Standorte entwickelt.

Anlage zu Kapitel 7**Matrix zur Klassifizierung**

Befristete Beratungsangebote / Projektfinanzierung									
	Allgemeine Informationen			Form der Zusammenarbeit der Rechtskreise			Angestrebte Effekte		
Angebotstyp / Instrumente	Zielgruppe, Art der Beratung)	Räumliche Ansiedlung	Zielgrößen	Abstimmungsformen	Gemeinsame Definition der Aufgaben	Gemeinsame Finanzierung	Übergang in Ausbildung / Beruf	Übergang in Maßnahmen (päd. / berufl.)	Sonstige Zielab-sprachen
		Regionale Begrenzung	Soll/Ist p.a.						Ganzheitliche Stabilisierung
Angebote zur (persönlichen) Begleitung der jungen Menschen									
<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenz-agenturen <ul style="list-style-type: none"> - drei Projekte - 3 Anbieter 	Schulpflichtige Jugendliche der Sek II sowie nicht mehr schulpflichtige junge Menschen Ganzheitliche Beratungsprozesse	Stadt Bremen - Nord - West - Ost	2013: 434 TN (in Case Management und Beratung)	Initiative des Jugendamtes Bremen, Abstimmung des Antrags beim BMFSFJ sowie mit Regiestelle Projektbeirat	0	Bund, Kommune, Kofi durch Regelangebote	Link auf Abschlussbericht der Evaluation des ESF-programms „Kompetenzagenturen“ unter http://www.jugend-staerken.de/159.html für Bremen (Stadt) werden durch die KA's u.a. erfasst: Zugangswege, Status des jungen Menschen bei ein- und Austritt, Rechtskreis des jungen Menschen bei Ein- und Austritt		
2. Berufseinstiegsbegleitung Bremen: - 4 Bundesprojekte aus 2 Programmen (§ 49 SGB II und Initiative Bildungsketten des BMBF)	Begleitung zum Schulabschluss und im Übergang Schule-	An 10 Schulen, Auswahl der Schulen nach Sozial-		Absprachen zwischen Jugendlichen Eltern, Lehrern und		SGB III BMBF	Direkter Übergang in Ausbildung Begleitung im 1. Ausbildungsjahr Ehrenamtliche suchen sich Schulen und Schüler unabhängig aus.		

Befristete Beratungsangebote / Projektfinanzierung									
	Allgemeine Informationen			Form der Zusammenarbeit der Rechtskreise			Angestrebte Effekte		
Angebotstyp / Instrumente	Zielgruppe, Art der Beratung)	Räumliche Ansiedlung Regionale Begrenzung	Zielgrößen Soll/Ist p.a.	Abstimmungsformen	Gemeinsame Definition der Aufgaben	Gemeinsame Finanzierung	Übergang in Ausbildung / Beruf	Übergang in Maßnahmen (päd. / berufl.)	Sonstige Zielab-sprachen Ganzheitliche Stabilisierung
<ul style="list-style-type: none"> - 7 ehrenamtliche Initiativen - 1 Modellprojekt. <p><u>Bremerhaven:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 4 Bundesprojekte aus 2 Programmen (§ 49 SGB II und Initiative Bildungsketten des BMBF) - 1 Modellprojekt. 	Beruf, einschließlich der Kontaktaufnahme zu Betrieben	indikatoren 4 Schulen (Nord/Süd) Lehe		Schulaufsicht		Land			
Berufseinstiegsbegleitung wird zukünftig nur noch über § 49 SGB III in Verbindung mit ESF-Mitteln des Bundes gefördert. Das Land kann sich über die Bund-Länder-Begleitgruppe zum Programm „Bildungsketten“ in die Ausschreibungsverfahren einbringen.									
Maßnahmen zur Optimierung der Vermittlungs-und Passungsprobleme am Ausbildungsmarkt									
3. Ausbildungsberatung / Matching - 5 Projekte	Betriebe, Altbewerber/-innen besondere	Zentral bei HK, HWK, ZÄK	700 Beratungen p.a. pro	Bei den Projekten jeweils unterschiedlich.	Muss mit Blick auf die neuen Bremer	BMBF BMW BAP	Auswertungsberichte der Antragsteller für die Mittelgeber		

Befristete Beratungsangebote / Projektfinanzierung									
	Allgemeine Informationen			Form der Zusammenarbeit der Rechtskreise			Angestrebte Effekte		
Angebotstyp / Instrumente	Zielgruppe, Art der Beratung)	Räumliche Ansiedlung Regionale Begrenzung	Zielgrößen Soll/Ist p.a.	Abstimmungsformen	Gemeinsame Definition der Aufgaben	Gemeinsame Finanzierung	Übergang in Ausbildung / Beruf	Übergang in Maßnahmen (päd. / berufl.)	Sonstige Zielab-sprachen Ganzheitliche Stabilisierung
- 3 Anbieter	Schülergruppen Passgenaue Vermittlung		Projekt Quoten für Vermittlung in Ausbildung	Beiräte bei Bundesprojekten	Vereinbarungen und die geplante Ausbildungs-garantie neu gestaltet werden.	BA	Deputationsvorlagen		
Allgemeine Angebote zur beruflichen Information wie Messen, Seminare, branchenspezifische Veranstaltungen									
4. Ausbildungs-messen 5 in Bremen 2 in Bremerhaven - Sonstige Fachmessen - Messen im BIZ - Informations-abende im BIZ	Präsentation von Firmen Öffentlich zugänglich Besuch durch Schulklassen Gezielte An-sprache von Abiturienten	Zentral Im BIZ Bre-men/Bremerha-ven In Einkaufs-zentren Stadthalle Bremerhaven In Firmen Im Handwerk	Zwischen 500 und 5000 Be-suchern Pro Messe ca. 30 Aussteller	Initiative der AA Verein Job4you Initiative von Betrieben		BAP / SGB II und III Sowie Private Fi-nanzierung	Öffentlichkeitsarbeit der Firmen Allgemeine Berufsberatung Abschluss von Ausbildungsverträgen		
Aufwand und Ertrag der Messen bewerten, soweit sie öffentlich finanziert werden. Unterstützung privater Initiativen prüfen. Bedeutung für das Funktionieren der Jugendberufs-agentur klären. Auftrag für 2015.									

Befristete Beratungsangebote / Projektfinanzierung									
	Allgemeine Informationen			Form der Zusammenarbeit der Rechtskreise			Angestrebte Effekte		
Angebotstyp / Instrumente	Zielgruppe, Art der Beratung)	Räumliche Ansiedlung Regionale Begrenzung	Zielgrößen Soll/Ist p.a.	Abstimmungsformen	Gemeinsame Definition der Aufgaben	Gemeinsame Finanzierung	Übergang in Ausbildung / Beruf	Übergang in Maßnahmen (päd. / berufl.)	Sonstige Zielab-sprachen Ganzheitliche Stabilisierung
Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Orientierung für besondere Zielgruppen									
5. Jugendmigrationsdienst - 2 Regelprojekte mit 2 Anbietern - Bremer Integrations-netz - Beratung von jungen Migrantinnen - Beratung für Flüchtlinge und Bleibeberechtigte	Gespräch Prozess Seminare auch junge Flüchtlinge/ Bleibeberechtigte	Stadtteilbezogen in beiden Städten Bremerhaven gesamt	Ggf. Vermittlung in Ausbildung			BMI, BMJF Eigenmittel AWO, Caritas Bundes ESF (Xenos)	Berufliche Orientierung		
Gesetzliche Regelaufgabe in Verbindung mit Flüchtlingspolitik. Verbindung zur JBA notwendig und möglich. Mit Migrationsbeauftragten des Senats und BRI klären, welche Handlungsbedarfe vorliegen.									
6. Frauenberatung und Anlaufstellen für Mütter	Mädchen und junge Frauen	beide Städte Mütterzentren in Osterholz,				BAP Land ESF	Siehe Auswertungsberichte und Deputationsvorlagen		

Befristete Beratungsangebote / Projektfinanzierung									
	Allgemeine Informationen			Form der Zusammenarbeit der Rechtskreise			Angestrebte Effekte		
Angebotstyp / Instrumente	Zielgruppe, Art der Beratung)	Räumliche Ansiedlung Regionale Begrenzung	Zielgrößen Soll/Ist p.a.	Abstimmungsformen	Gemeinsame Definition der Aufgaben	Gemeinsame Finanzierung	Übergang in Ausbildung / Beruf	Übergang in Maßnahmen (päd. / berufl.)	Sonstige Zielab-sprachen Ganzheitliche Stabilisierung
		Blockdiek und Vahr							
Eine Überprüfung der Teilaufgabe „Ausbildungsberatung U25“ ist notwendig. Verzahnung mit/Übergabe an JBA sicherstellen.									
7. Diverse Kleinstvorhaben der Beratung im Stadtteil im Rahmen von LOS und WIN	Junge Menschen bis 25 Jahre	Sozial benachteiligte Stadtteile in Bremen (WIN-Gebiete) und Bremerhaven	Überführung der Teilnehmenden in das Regel-system	Partizipative Entwicklung in den Stadtteilen	Soziales mit den Ortsämtern u.a.	Nein, ausschließlich Festbetrag über ESF-Land (Programm LOS)	Im Mittelwert (Auswertung eines 5 Jahreszeitraums 2008-2012)jährlich 480 erreichte junge Menschen, davon 125 ohne Schulabschluss.		
Gerade bei diesen Kleinstprojekten ist sicherzustellen, dass die Jugendlichen auch in der JBA ankommen und/oder den Umweg nicht benötigen. Gibt es Entscheidungsbedarfe bereits in 2014? Ansonsten aufgreifen, wenn die JBA steht.									

Befristete Angebote / Projektfinanzierung

Bremen

- (1) Kompetenzagentur Nord
- (2) Kompetenzagentur West
- (3) Kompetenzagentur Ost
- (4) "Beratungspier" Süd
- (5) Jobcoach (aufsuchende Arbeit Des JC)
- (6) Berufseinstiegsbegleitung (Bundesprogramm BMBW)
- (7) Berufseinstiegsbegleitung § 49 SGB III
- (8) Modellprojekt Bremen Nord
- (9) I-Tools
- (10) Vertiefte Berufsorientierung
- (11) Ausbildungsbrücke
- (12) Ausbildungsmentoren / Mahlzeit Und Mehr
- (13) PafüM
- (14) Zukunft Beruf
- (15) Coach@school
- (16) Zeig, Was Du Kannst
- (17) Ausbildung "Bleib Dran"
- (18) Ausbildungsbegleitung Der ABiG
- (19) Patenmodell VerA
- (20) Ausbildungsbüro
- (21) Passgenaue Vermittlung HK
- (22) Passgenaue Vermittlung HWK
- (23) Passgenaue Vermittlung ZÄK
- (24) Job-Coaching (indiv. Bewerbungskoaching)
- (25) Girls4technic
- (26) Nordchance
- (27) Chance Plus (DB)
- (28) Job4u Ausbildungsmesse
- (29) Job4u Bus
- (30) Top-Job Im Weserpark
- (31) Vocationium
- (32) BIZ-Messe
- (33) Ran An Die Zukunft (RAZ)
- (34) Jugendmigrationsdienst (Nord / Süd)
- (35) Jugendmigrationsdienst (Mitte / Ost)

(36) Bremer Integrations-Netz (BIN)

(37) Miteinander Voneinander Lernen

(38) "Ich Will Arbeiten"

(39) Berufs- Und Studienberatung Für Mädchen und Frauen in Naturwissenschaftlich-technische Berufe

Kleinstvorhaben

Beratung im Stadtteil im Rahmen von LOS (2013 begonnen):

- *Schwerpunkt: Berufsorientierung (26 Kleinstprojekte)*
- *Schwerpunkt: Aktivierung Und Mobilisierung (11 Kleinstprojekte)*

Bremerhaven

(1) KMU-Beratung

(2) offene Beratungsstellen

(3) Beratung für Flüchtlinge und Bleibeberechtigte

(4) Regiestelle TZ-umschulung/- ausbildung

(5) Berufseinstiegsbegleitung (Bundesprogramm BMBW)

(6) Berufseinstiegsbegleitung § 49 SGB III

(7) Modellprojekt Bremen Nord / Bremerhaven

(8) Vertiefte Berufsorientierung

(9) Coach@school

(10) Zeig, Was Du Kannst

(11) Ausbildung "Bleib Dran"

(12) Patenmodell VerA

(13) Passgenaue Vermittlung HWK

(14) Nordchance

(15) Job4u Ausbildungsmesse

Kleinstvorhaben

Beratung im Stadtteil im Rahmen von LOS (2013 begonnen)

- *Schwerpunkt: Übergang Schule - Beruf, Berufsorientierung (8 Projekte)*
- *Schwerpunkt: Verbesserung der Sprachkompetenz für junge Erwachsene (7 Projekte)*

Jugendberufsagentur

Ergebnisse der IST-Analyse – Zusammenfassende Bewertung

I. Ausgangslage

1. Der Handlungsdruck ist evident, das zeigt ein Blick auf den Arbeitsmarkt:
 - Mit Stand Dezember 2013 befanden sich im System von SGB II und III ca. 3.200 arbeitslose Personen unter 25 Jahren; davon verfügten ca. 2.000 über keinen Berufsabschluss. Sie sehen damit einer prekären Erwerbsbiografie entgegen, die sie tendenziell dauerhaft von öffentlicher Hilfe abhängig macht.
 - Auch ein Blick auf den Ausbildungsmarkt macht den dringenden Handlungsbedarf deutlich: Jährlich bemühen in Bremen und Bremerhaven rund 2.500 junge Menschen mit einem Schulabschluss, der bereits ein Jahr und länger zurück lag, um einen Ausbildungsplatz. Für diesen Personenkreis nimmt das Risiko, dauerhaft ohne Berufsabschluss zu bleiben, mit jedem Monat zu.

2. Über die bestehenden Begleit- und Unterstützungssysteme kann festgehalten werden:
 - Das schulische System umfasst grundsätzlich alle Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen. Es ist – im Rahmen einer zwölfjährigen Schulpflicht - für alle verpflichtend. Parallel bestehende bzw. nachgelagerte Systeme wie Jugendhilfe, Agentur für Arbeit und Jobcenter umfassen jeweils nur bestimmte Personengruppen und knüpfen ihre Leistungen an die Mitarbeit der jungen Erwachsenen (Antragstellung, Mitwirkung).
 - Die Systeme arbeiten grundsätzlich in sich geschlossen auf Basis ihrer jeweiligen Rechtsgrundlagen. Es gibt Schnittstellen zu und Kooperationen mit anderen Systemen, diese sind jedoch nicht so angelegt, dass alle Jugendlichen aus dem einen in das andere System wechseln.
 - Für junge Erwachsene mit multiplen Problemlagen bedeuten die Parallelität der Systeme und die unterschiedlichen Anforderungen, die an die Leistungserbringung der Systeme geknüpft sind, zusätzliche Hürden.
 - Eine übergreifende Zuständigkeit und durchgängigen Begleitung für die jungen Erwachsenen existiert nicht. Zwar steht die Studien- und Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung der Agentur für Arbeit allen Jugendlichen offen, aber nicht alle Jugendlichen nutzen sie. Damit besteht die Gefahr, dass junge Erwachsene zumindest zeitweise „aus dem Blick geraten“.

3. Eine Umstrukturierung der bisherigen Zusammenarbeit der Systeme durch eine Jugendberufsagentur ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Sie muss daher durch die erreichbaren zusätzlichen Effekte gerechtfertigt sein.

Dies impliziert:

- Die Anzahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, für die sich eine solche Änderung positiv auswirken könnte, muss signifikant sein.
- Den Jugendlichen und jungen Erwachsenen müssen erfolgsversprechendere Alternativen auf dem Weg zum Berufsabschluss und in den Erwerb als die bisherigen geboten werden können.

II. Ergebnisse der Ist-Analyse

Die Projektgruppe "Jugendberufsagentur" ist einvernehmlich zu der Bewertung gelangt, dass die Erkenntnisse aus der IST-Analyse die Notwendigkeit einer geänderten und optimierten Zusammenarbeit in „Jugendberufsagenturen“ zeigen.

Begründung

1. Mit der Ist-Analyse zur JBA werden Personenströme in und zwischen den Systemen von Schule sowie SGB II, III, VIII und IX für Bremen und Bremerhaven teilweise erstmals sichtbar gemacht. Sie zeigen, wie unvollständig der Verbleib der jungen Menschen nach dem Verlassen eines Systems erfasst wird und wo eventuell junge Menschen unter 25 Jahren mit Unterstützungsbedarfen identifiziert und besser erreicht werden könnten.

Derzeit ist es nicht möglich, die Anzahl der jungen Erwachsenen genau zu beziffern, für die das Risiko des „Verlorengehens“ besteht, weil die Personen in unterschiedlichen institutionellen Systemen und nach unterschiedlichen Logiken teils mehrfach erfasst werden. Ein biografischer Verlauf ist daher derzeit nicht darstellbar.

Die folgenden Daten beleuchten dieses Risiko aus den verschiedenen Perspektiven der Systeme.

- Jährlich verlassen etwa 7.000 Schüler/-innen in Bremen und Bremerhaven das allgemeinbildende Schulsystem mit Einfacher oder Erweiterter Berufsbildungsreife, einem Mittleren Schulabschluss, Fachhochschulreife oder Abitur, zu einem Anteil von zuletzt 6,8 % (2013) auch ohne Schulabschluss. Grundsätzlich stellt sich zu all diesen jungen Menschen die Frage nach dem weiteren Lebensweg. Ihr Verbleib wird nicht systematisch erhoben.
- Je niedriger der allgemeinbildende Schulabschluss, desto größer ist die Gefahr, dass die jungen Erwachsenen keinen Anschluss in Ausbildung oder Studium finden. Dies trifft insbesondere für die Gruppe der Jugendlichen ohne Abschluss (jährlich etwa 400) zu. Die gesetzlich geregelte Schulpflicht sieht deshalb vor, die jungen Menschen im Rahmen des berufsbildenden Schulsystems weiter zu qualifizieren.

- Ein besonders großes Verlustrisiko besteht bei den Jugendlichen, die das Schulsystem frühzeitig verlassen – weil sie die Schule meiden oder ihre Schulpflicht ohne einen vollqualifizierenden beruflichen Abschluss erfüllt haben. So verließen zum Ende des Schuljahrs 2011/2012 rund 370 junge Menschen das allgemeinbildende Schulsystem, ohne in das berufsbildende überzuwechseln. Aus derselben Gruppe von jungen Erwachsenen verließen Ende des Schuljahrs 2012/2013 weitere rund 540 junge Frauen und Männer das berufsbildende System ohne einen vollqualifizierenden beruflichen Abschluss.
- Über die Berufsberatung der Agentur für Arbeit suchen in Bremen jährlich ca. 3.300 und in Bremerhaven ca. 1.400 Jugendliche eine Ausbildungsstelle. Ungefähr 1.300 dieser Bewerber/innen (davon ca. 900 in Bremen und 400 in Bremerhaven) brechen den Beratungsprozess ab und geben trotz Anrufen und Einladungen keine Rückmeldung über ihren Verbleib. Es ist zu vermuten, dass viele von ihnen einen Ausbildungsplatz gefunden haben, erneut die Schule besuchen ein Studium begonnen haben oder ein Jahr in einem Freiwilligendienst absolvieren. Einige könnten aber vermutlich weitere Unterstützung brauchen. Diese Fälle werden im System des SGB III nur transparent, wenn sich die jungen Menschen zu einem späteren Zeitpunkt erneut melden.
- 197 Jugendliche aus Bremen und 32 aus Bremerhaven hatten über die Berufsberatung der Agentur für Arbeit eine Ausbildungsstelle gesucht und zum Ausbildungsbeginn 2013 nichts gefunden, auch keine Alternativen. Hier besteht weiterer Unterstützungsbedarf durch die Berufsberatung, eventuell aber auch durch die anderen in einer Jugendberufsagentur organisierten Partner.
- Im Jobcenter Bremen erhalten 30.000 Personen unter 25 Jahren Leistungen zum Lebensunterhalt. Darunter sind 9.500 erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 – 24 Jahren. Von diesen 9.500 Personen sind 1.900 arbeitslos (Durchschnittszahlen 2013).
- Jährlich verlassen 4.500 junge Menschen das System SGB II, da der Hilfebedarf endet. Für einen Teil der Jugendlichen besteht ein weiterer Unterstützungsbedarf, der aber bei Wegfall der Leistungsberechtigung nicht mehr vom SGB II bedient werden kann. Eine Konkretisierung der Fallzahlen mit weiterem Unterstützungsbedarf ist derzeit nicht möglich.
- Von den ca. 8.000 beim Jobcenter Bremerhaven im Leistungsbezug stehenden Menschen unter 25 Jahren entfallen durchschnittlich 2.600 auf die Altersgruppe der 15 – 24-Jährigen. Von dieser im Übergangsstadium zum Berufsleben stehenden Personengruppe werden 600 junge Menschen als arbeitslos geführt.
- Das System der Jugendhilfe beendet seine Unterstützungsleistungen (Einzelbetreuung, Heimerziehung, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) von 15- bis 25-Jährigen im Land Bremen jährlich für ca. 2.600 Personen, die eine weitere Unterstützung nicht mehr einfordern. Inwieweit sich diese jungen Menschen auf einem guten Weg zu Berufsabschluss und selbständiger Lebensführung befinden, ist nicht bekannt.

2. Der Verbleib der jungen Menschen bleibt ungeklärt, weil die Systeme in sich geschlossen sind. Erfolgskennziffern und Steuerungsmechanismen der Systeme beziehen sich nur auf das System selbst, nicht auf übergeordnete Ziele. Dadurch können junge Menschen auch dann verloren gehen, wenn sie potenziell auf eine prekäre Erwerbs- und Lebensbiografie zusteuern.

Einige Beispiele für mögliche „Sollbruchstellen“:

- Nach Klasse 10 werden für einen Teil der jungen Menschen im berufsbildenden Schulsystem u.a. teilqualifizierende Bildungsgänge angeboten, die der Vorbereitung auf einen Beruf dienen, aber keinen Berufsabschluss beinhalten. Mit der Erfüllung der Schulpflicht endet dann grundsätzlich das Betreuungssystem „Schule“, unabhängig von der Frage, ob eine gesicherte Perspektive auf einen Berufsabschluss erkennbar ist.
 - In der Logik des SGB II ist das übergeordnete Ziel der Reduzierung von Bedarfsgemeinschaften dann erreicht, wenn die Familie aus dem Leistungsbezug ausscheidet. Damit entfällt automatisch der Grund für die Betreuung der jugendlichen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, auch wenn ein individueller Hilfebedarf der Jugendlichen bei der Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt eigentlich weiterhin bestünde.
 - Die Zahl der hilfebedürftigen jugendlichen Arbeitslosen wiederum geht zurück, wenn sie eine ungelernte Tätigkeit aufnehmen, auch wenn davon mittel- und langfristig eine stabile existenzsichernde Beschäftigung nicht unbedingt zu erwarten ist.
 - Die Jugendhilfe ist ihrerseits gehalten, die Leistungsgewährung zu beenden, wenn kein Bedarf an erzieherischen Hilfen mehr besteht oder der/die junge Volljährige keinen weiteren Antrag auf Hilfen zur Verselbständigung stellt, auch wenn die berufliche Integration des jungen Menschen noch nicht gelungen ist.
3. Diese unbefriedigende Situation tritt ein, obwohl in den jeweiligen Systemen eine Vielzahl junger Menschen mit erheblichem personellem und finanziellem Aufwand beraten, unterstützt oder betreut worden sind.
4. Die Anlässe für Zugänge in die und Abgänge aus den Systemen sind vielfältig, die jeweiligen Rechtsgrundlagen sehr komplex, so dass die Analyse dieser Zusammenhänge ein langwieriger Prozess war und einen Großteil der Arbeit der Projektgruppe ausgemacht hat.

Durch eine Jugendberufsagentur muss daher künftig gewährleistet werden, dass die jungen Menschen aus einer Hand und an einem Ort über Rechtsgrenzen hinweg kontinuierlich im Blick bleiben und bedarfsweise eine ganzheitliche Beratung und Unterstützung erhalten.

Diese Leistung ist in den bestehenden Systemen so nicht angelegt. Das Tätigwerden des jeweiligen Systems ist strikt an das Zuständigkeitsprinzip der jeweiligen Sozialgesetzbücher bzw. des Schulgesetzes gebunden und auf den eigenen Rechtskreis beschränkt.

Insofern bedeutet JBA nicht einfach Kooperation an einem Standort. Mit einer Jugendberufsagentur muss die Handlungslogik der einzelnen Systeme genutzt und für eine neue Form der Zusammenarbeit durchbrochen werden. In gemeinsamer Fallbearbeitung

müssen alle Potenziale und Probleme der Jugendlichen aufgegriffen werden, die für das Einmünden und erfolgreiche Durchlaufen einer beruflichen Ausbildung oder eines Studiums relevant sind. Bei der künftigen Zusammenarbeit zwischen den Systemen und beim Definieren von unterstützenden Leistungen stehen diese Zielorientierung im Vordergrund. Nur mit dieser Zielorientierung können die eingesetzten Ressourcen effektiver genutzt und die große Zahl junger Menschen ohne gesicherte Erwerbsperspektive wirksam reduziert werden.

5. Die neue Verantwortung für ein gemeinsames/kohärentes Fallmanagement, eine geordnete Übergabe und den künftigen (erfolgreichen) Verbleib der jungen Menschen ergibt sich aus der gemeinsamen gesellschaftspolitischen Zielsetzung, die von den Partnern geteilt wird. Diese muss mit allen Implikationen verbindlich und vertraglich fixiert und vom Land und den Kommunen getragen werden.

Benötigt wird eine gemeinsame, langfristig ausgelegte Vision der Verantwortlichen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die den neuen Weg gehen wollen. Es kommt auf die Überzeugung an, dass alle jungen Menschen über Potenziale verfügen, die ein gelingendes Aufwachsen zur Selbständigkeit und (letztlich) einen beruflichen Abschluss gestatten.

6. Dies bedeutet auch: Alle öffentlichen Systeme müssen sich gemeinsam einem neuen Erfolgsmaßstab verpflichten. Erfolg definiert sich nicht allein durch die Erledigung eines einzelnen gesetzlichen Auftrags, sondern wird am tatsächlichen Verbleib des jungen Menschen bis 25 Jahren gemessen. Und für diesen Erfolg tragen alle Systeme rechtskreisübergreifend eine gemeinsame Verantwortung. Die bisherigen Bilanzen in den unterschiedlichen Systemen müssen entsprechend um neue Erfolgskriterien für die gemeinsame Arbeit ergänzt werden.

Derzeit fehlt eine systemübergreifende Beachtung von Merkmalen wie Armut, Aufenthaltsstatus, Sprachkompetenz, Migrationshintergrund oder Genderaspekten. Auch diese Aspekte sind in ihrer Bedeutung für den individuellen Erfolgsweg zu berücksichtigen und bei der Schaffung übergreifender Zielvorgaben zu berücksichtigen.

7. Die neue Zielorientierung auf soziale und berufliche Integration und die Entscheidung, alle jungen Menschen bis 25 mitzunehmen, wird viele der bisherigen getrennt wahrgenommenen Aufgaben betreffen. Einige Beispiele:
 - Die Beratungsarbeit muss geänderte Informationsbedarfe und –wege der diversen Zielgruppen aufgreifen;
 - Es müssen mehr Übergänge in betriebliche Ausbildungen eingeworben und weniger Abbrüche sichergestellt werden;

- Ergänzende Maßnahmeangebote müssen auf Zugangswege und Abschlussorientierung fokussiert, die zeitnahe Nutzung von unterstützenden Angeboten für ein eigenverantwortliches Leben muss integriert sein;
- Für die Infrastrukturgestaltung sind eine rechtskreisübergreifend abgestimmte Maßnahmeplanung und ein gemeinsames Management des Maßnahmezugangs erforderlich, um Redundanzen und Förderlücken zu vermeiden und allen Jugendlichen, unabhängig davon, in welchem System sie anlaufen, den jeweils individuell optimalen Förderweg zugänglich zu machen.

Die künftige JBA ist eine neue gemeinsame Dienstleistung für eine verbesserte Qualität der Matching-Prozesse und ein gelungenes Übergangsmanagement.

Das Aufgabenspektrum umfasst eine verbesserte Arbeitsteilung, abgestimmte Planung und gemeinsame Nutzung aller – auch unterschiedlich bereitgestellten Ressourcen. Um dem Anspruch gerecht zu werden, alle jungen Menschen bis 25 Jahren mitzunehmen, sind besondere Anstrengungen für die Problemfälle des Arbeits- und Ausbildungsmarktes erforderlich.

8. Die künftige Jugendberufsagentur (JBA) muss als neue gemeinsame Institution gewinnend und werbend als die Adresse in Bremen und Bremerhaven auftreten, um Jugendliche und Eltern zu erreichen und auch auf diejenigen zugehen, die nicht von allein den Weg in die Institutionen finden, obwohl sie Unterstützung benötigen. Die Erfahrungen der Projektgruppen-Mitglieder zeigen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl junger Menschen nur erreicht und motiviert werden kann, wenn sie auch aufsuchend beraten wird. Diese aufnehmende und aufsuchende Arbeit der Jugendberufsagentur endet mit Vollendung des 25. Lebensjahres.
9. Die Neuausrichtung der Begleitstrukturen wird auch dazu führen, dass im Land Bremen – zunächst – mehr junge Menschen ohne gesicherte Perspektive auf einen Berufsabschluss sichtbar werden. Um den Mehrwert einer Jugendberufsagentur zu schöpfen, braucht es diesen Mut zur Transparenz.

Entwurf eines Konzepts einer „Jugendberufsagentur“ (JBA) **im Land Bremen**

Eckpunkte

1. Ausgangslage

- Ein Konsens der künftigen Partner zu Schwachstellen und gemeinsamen Anknüpfungspunkten ist als Ergebnis der IST-Analyse hergestellt.
- Die Festlegung eindeutiger Ziele und gemeinsamer Handlungsfelder muss erfolgen.

2. Herausforderungen

- Verbindliche Kooperation bei rechtlicher Unabhängigkeit
- Veränderungen mit grundlegenden und langfristigen Wirkungen
- Schaffung von 3 Standorten der JBA sowie Sicherstellung aufsuchender Beratung

3. Zeitschiene

4. Kompetenzgefüge und Aufgaben

- Veränderungen bei den Partnern
- Aufgaben und Organisation im tabellarischen Überblick

5. Finanzen

- Eingesetzte Ressourcen der Vertragspartner für Personal- und Programmmittel
- Vorübergehende Folgekosten wegen steigender Fallzahlen und Aufbau der Jugendberufsagentur
- Kurzfristige (Umgestaltung und Verringerung der Beratungs- und Unterstützungsangebote und Maßnahmen des Übergangsystems) und langfristige Effizienzgewinne (Reduzierung der Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit)

6. Aufbauorganisation und Ressourcen

7. Kennziffern, Nachhaltigkeit und Evaluation

8. Weiteres Verfahren

1. Ausgangslage

Für das Gesamtsystem der geplanten Jugendberufsagentur werden wesentliche Elemente der einzelnen beteiligten Systeme genutzt.

Die Partner verfolgen das gesellschaftspolitische Ziel, alle jungen Menschen unter 25 Jahren zum erfolgreichen Berufsabschluss zu führen und ihnen damit eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen. Jeder junge Mensch wird gebraucht.

Dafür werden die Partner

- für die jungen Menschen 3 Standorte der JBA schaffen, in denen Beratungsfachkräfte der Partner fachlich und räumlich eng zusammenarbeiten;
- die Ausweitung des Ausbildungsangebots und der Ausbildungsvermittlung vorantreiben;
- ihre Ermessensspielräume nutzen, um ein gemeinsames Übergangsmanagement von der Schule in den Beruf sicherzustellen;
- vorhandene Fördermaßnahmen der Partner bewerten und anpassen;
- Handlungsbedarfe für junge Menschen unter 25 Jahren identifizieren;
- Maßnahmen planen und aufeinander abstimmen;
- ein auf Abschlüsse orientiertes, zusammenhängendes Förderangebot und dafür geeignete Struktur entwickeln;
- eine aufsuchende Ansprache von jungen Menschen unter 25 Jahren einrichten, die keine berufliche Perspektive haben und die Angebote der Jugendberufsagentur von sich aus nicht wahrnehmen.

2. Herausforderungen

Angestrebt wird eine verbindliche, an operativen Zielen orientierte Zusammenarbeit.

Hierfür ist eine von den Partnern

- AA Bremen-Bremerhaven
- JobCenter Bremen
- JobCenter Bremerhaven
- Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
- Senatorin für Bildung und Wissenschaft

- Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
- Magistrat der Stadt Bremerhaven

unterschiedene Kooperationsvereinbarung erforderlich. Die Kooperationsvereinbarung kann einvernehmlich um weitere Partner erweitert werden.

In dieser Kooperationsvereinbarung sind Regelungen

- zu personellen Ressourcen für das Übergangsmanagement und die aufsuchende Beratung
- zu personellen Ressourcen der Partner für die Aufgabenerledigung der JBA
- zur Maßnahmeplanung der Partner für den betreuten Personenkreis sowie
- zu den 3 Standorten der JBA in Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven

zu treffen, damit eine erfolgreiche Arbeit der JBA möglich wird und abgesichert ist.

Mit anderen Akteuren aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik arbeitet die JBA kooperativ zusammen, ggf. im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen. Im Rahmen der Plenumsitzungen der „Bremer Vereinbarungen für Ausbildung und Fachkräftesicherung 2014 - 2017“ wird regelmäßig über die Arbeit der JBA berichtet werden.

Die strategische Gesamtsteuerung der JBA erfolgt durch die jeweiligen Hausspitzen der Partner. Diese werden als Kollegialorgan tätig.

Die operative Steuerung erfolgt durch die vorgesetzten Führungskräfte der Mitarbeitenden in der JBA. Diese werden ebenfalls als Kollegialorgan tätig. Sie strukturieren den Arbeitsablauf und die Kommunikation der Mitarbeitenden.

Alle Beteiligten verpflichten sich auf ein Handeln, das dem Ziel eines verbesserten Übergangs von der Schule in den Beruf sowie der Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit dient.

Dabei sind eine ständige Prüfung von Prozessen und Arbeitsabläufen der Partner sowie Abstimmungen erforderlich. Ziel ist ein systematisches und strukturiertes (Zusammen-)Arbeiten der operativ tätigen Mitarbeitenden. Nur so kann eine erfolgreiche Integration in Ausbildung und Arbeit erreicht werden; verbunden mit einem mittelfristig deutlich reduzierten Ressourceneinsatz des Gesamtsystems.

Es geht um eine grundlegende Neuausrichtung in der bisherigen Zusammenarbeit der Institutionen, die insbesondere bei der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven, den Jobcentern und Jugendämtern sowie im Schulsystem zu größeren Veränderungen in den bisherigen Arbeitsabläufen und -strukturen führen wird. Mit Blick auf den organisatorischen Aufwand kann eine solche Verän-

derung nur mit einer langfristigen vertraglichen Perspektive in Angriff genommen werden, die über die laufende Legislaturperiode hinausreicht.

3. Zeitschiene

Die Partner streben die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung für das 4. Quartal 2014 an. Vor dem Hintergrund der Klärung infrastruktureller, datenschutzrechtlicher und weiterer Fragen lässt sich der Start des ersten Standortes der JBA nicht verlässlich prognostizieren; als spätesten Startzeitpunkt vereinbaren die Partner das Ende des 2. Quartals 2015.

4. Kompetenzgefüge und Aufgaben

Die JBA präsentiert sich gegenüber der Zielgruppe und der Öffentlichkeit mit einem gemeinsamen Erscheinungsbild.

Sie richtet sich an alle jungen Menschen mit Wohnsitz im Land Bremen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

- sich in der Sekundarstufe I und II der allgemeinbildenden Schulen oder im berufsbildenden Schulsystem befinden oder
- aus der Schule entlassen werden, den Schulbesuch abbrechen oder bereits ihre Schulpflicht erfüllt haben und in keinem Ausbildungs- oder Studienverhältnis stehen bzw. ein solches abgebrochen haben oder
- sich in Fördermaßnahmen des Übergangssystems befinden oder
- eine Ausbildung suchen oder für eine Ausbildung oder einen weiteren Schulbesuch grundsätzlich in Betracht kommen oder
- arbeitslos sind und über keinen Berufsabschluss verfügen.

Die Zuständigkeit endet in der Regel mit dem Erreichen eines Berufsabschlusses.

Das Beachten von Diversität und Genderaspekten ist immanenter Bestandteil der JBA.

5. Finanzen

Finanzielle Auswirkungen der Jugendberufsagentur in personeller oder infrastruktureller Hinsicht sind jeweils von den betroffenen Partnern zu tragen.

Mit der Jugendberufsagentur werden neue Aufgabenfelder erschlossen, die zusätzlich verlässlich zu finanzieren sind, z. B. die aufsuchende Beratung und ein erweitertes Monitoring. Außerdem werden Overhead-Kosten für Verwaltung und Infrastruktur zu finanzieren sein.

Das Maßnahmeangebot für die Zielgruppe wird auf Basis der Budgets der Partner erarbeitet und abgestimmt. Dabei ist jeder Partner bei der Entscheidung über und in der Bewirtschaftung seiner Mittel eigenständig verantwortlich. Alle Maßnahmen sind jedoch von den Partnern hinsichtlich der Vermeidung von Doppelstrukturen zu prüfen. Das Maßnahmeangebot ist so zu gestalten, dass die Maßnahmen der Partner aufeinander aufbauen und kostensenkende Effekte einsetzen.

Zusätzliche Beratungsangebote werden ausschließlich in Abstimmung der Partner eingerichtet. Die bestehenden Angebote werden hinsichtlich ihres Mehrwerts für die Ziele und Aufgaben der Jugendberufsagentur geprüft und ggf. nicht verlängert.

6. Aufbauorganisation und Ressourcen

Es wird an den Standorten

- Bremen
- Bremen-Nord
- Bremerhaven

jeweils ein Standort der Jugendberufsagentur geschaffen.

Am Standort Bremen-Mitte hat diese Jugendberufsagentur ihren Sitz im Gebäude der AA Bremen-Bremerhaven am Doventorsteinweg.

Folgende Partner bringen Personalressourcen ein:

- Agentur für Arbeit Bremen – Bremerhaven;
- Jobcenter Bremen;
- Jobcenter Bremerhaven;
- Die Dezernate III und IV des Magistrat der Stadt Bremerhaven;
- Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft;
- Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen;
- Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

Die Dienst- und Fachaufsicht der Partner bleiben gewahrt.

Alle Partner verpflichten sich, die eingebrachten Ressourcen kurzfristig konkret zu benennen.

7. Kennziffern, Nachhaltigkeit und Evaluation

Die Partner legen gemeinsam Kennziffern zum Controlling der Effekte fest, die den erwarteten „Mehrwert“ der Jugendberufsagentur dokumentieren, z. B. für die folgenden Ziele:

- Der Weg von der Schule in Ausbildung wird verkürzt;
- Junge Menschen werden für die von der Wirtschaft nachgefragten Berufe gewonnen;
- Die Jugendarbeitslosigkeit wird deutlich gesenkt;
- Der Anteil der ungelernten jungen Menschen an allen arbeitslosen jungen Menschen unter 25 Jahren wird gesenkt;
- Es ergeben sich positive Kosteneffekte.

8. Weiteres Verfahren

- Gespräch der Hausspitzen über den Fortgang des Prozesses, Vorbereitung der Kooperationsvereinbarung
- Regelmäßige Unterrichtung der Gremien der Partner
- Festlegung geeigneter Standorte der Jugendberufsagentur

Anmerkung zu den Anlagen 1 und 2:

Die Anlagen bilden einen Zwischenstand ab. Sie bedürfen noch der Konkretisierung und werden in der Projektgruppe „Jugendberufsagentur“ angepasst und abgestimmt.

Organisations-einheit	Funktion	Aufgaben
Allgemeinbildende Schulen	<ul style="list-style-type: none"> • Orientierung, Beratung, Unterstützung • Anschlussklärung aller Schulabsolventinnen und -absolventen im BO-Team 	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsorientierung, Beratung, Unterstützung • Anschlussklärung (ggf. Verbleibsabfrage) • Übergangsbegleitung (soweit vorhanden) • Zusammenarbeit mit der regionalen Ebene und der Servicestelle
Berufsbildende Schulen ohne dualen Bereich	<ul style="list-style-type: none"> • Abbildung des ersten Ausbildungsjahres in noch zu bestimmenden Segmenten der einjährigen berufsvorbereitenden Berufsfachschulen; • Berufsvorbereitung, Beratung mit Fokus auf duale Ausbildung, Unterstützung bei fehlender Berufsorientierung • Anschlussklärung mit der Jugendberufsagentur als Gesamtsystem 	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsvorbereitung/Ausbildungsvorbereitung • Beratung, Unterstützung in Ausbildung oder Berufsorientierung • Anschlussklärung (ggf. Verbleibsabfrage) • Zusammenarbeit mit der Jugendberufsagentur als Gesamtsystem
Jugendhilfe/ Sozialdienst	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme aus den Standorten der Jugendberufsagentur gemeldeten Fälle • Erstberatung zur Prüfung der Anspruchslage nach SGB VIII • Vermittlung an SDJM / ASD (und SDE, bzw. Sozialamt) aus der Fachstelle in den Anlaufstellen der Jugendberufsagentur und nachgehende Aufmerksamkeit bei entsprechendem Unterstützungsbedarf in den Bereichen Erziehung, Verselbständigung und/oder Persönlichkeitsentwicklung • Fachberatung/kollegiale Beratung im Team der Anlaufstellen der Jugendberufsagentur • Mitwirkung an der integrierten Maßnahmeplanung für Maßnahmen zur beruflichen/sozialen Integration in der Jugendberufsagentur als Gesamtsystem • Gleichberechtigte Mitwirkung in den Steuerungs- und Koordinierungsgremien der Jugendberufsagentur als Gesamtsystem 	<p>Aufgaben innerhalb der Strukturen der öffentlichen und freien Jugendhilfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachsteuerung von drittmittelfinanzierten Projekten im Feld § 13 und Sicherung der Schnittstellen zur Jugendberufsagentur als Gesamtsystem • Orientierung auf Übergangsmangement Schule – Beruf als Teil der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. • Stärkung des Fachdiskurses mit freien Trägern der Jugendhilfe • Ggf. Überarbeitung und Spezifizierung der Leistungsbeschreibungen/ Entgelte bezogen auf § 34 (3) SGB VIII • Ggf. Gewährung von Leistungen zur Verselbständigung in komplementärer Ergänzung zu SGB II § 16 durch den zuständigen Sozialdienst • Sicherung der Wahrnehmung von Leistungen der Jugendberufsagentur als Gesamtsystem, auch wenn noch kein Anspruch nach SGB II besteht. Übergänge auch für junge Menschen ohne SGB II-Anspruch organisieren mit dem Ziel, dass ihnen auch die Angebote des SGB II zur Verfügung stehen. • Verstärkung der niedrigschwelligen, offenen Orientierungsberatung und der Motivationsförderung durch die Einrichtungen und Angebote der offenen Jugendarbeit sowie durch aufsuchende Projekte der Jugendhilfe • Koordinierung/Erschließung sozialräumlicher Ressourcen zur Stabilisierung und sozialen Integration der jungen Menschen • Teilnahme von Fachkräften der Jugendhilfe an rechtskreisübergreifenden Formaten der Fort- und Weiterbildung zu Fragestellungen des kommunalen Übergangsmagements
Jugendberufsagentur	<ul style="list-style-type: none"> • gemeinsames Übergangsmangement • aufsuchende Beratung 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Koordination des Geschäftsbetriebes in den Anlaufstellen der Jugendberufsagentur umfassende Beratung • Klärung und Zuweisung geeigneter Unterstützungsmaßnahmen • Vermittlung • Zusammenarbeit mit den Schulen und der Jugendhilfe • • • • • •

Organisations- einheit	Funktion	Aufgaben
operative Steuerung: Service, Koordinierung und Management, Monitoring (SKM-Team)	<ul style="list-style-type: none"> • Außen- und Innendarstellung der Jugendberufsagentur als Gesamtsystem • Geschäftsführung der landesweiten Maßnahmenplanung • Überblick über U25 • Berichterstattung • Vernetzung • Projektträger 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines gemeinsamen Zielbildes der Jugendberufsagentur als Gesamtsystem, • Präsentation der Jugendberufsagentur als Gesamtsystem gegenüber der Öffentlichkeit, • gemeinsame Planung und Abstimmung der Maßnahmen zur Berufsvorbereitung, Ausbildung und Absicherung des Ausbildungserfolges unter Berücksichtigung der jeweiligen Budgetverantwortung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Erfassung der Bedarfe, ○ Auswahl der Berufe im Bereich der geförderten Ausbildung, ○ Regelung der Besetzungsverfahren für öffentlich geförderte Ausbildungsmaßnahmen, ○ Steuerung der Teilnehmerströme, ○ Abstimmung der außerschulischen Maßnahmen mit den schulischen Angeboten der Berufsausbildung • Zusammenarbeit mit allen Organisationseinheiten, Unterstützung bei der Durchführung der Aufgaben • systematische und verbindliche Vernetzung mit den Akteuren außerhalb der Jugendberufsagentur als Gesamtsystem • Planung und Organisation von Fortbildungen und Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Anlaufstellen der Jugendberufsagentur zu Themen der Zusammenarbeit, Schnittstellenarbeit oder Änderungen, die die Partner ebenfalls betreffen, • Aufbau und Koordination des gemeinsamen Controllings und der Evaluation, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> ○ die jahrgangswise Erhebung der Schülerdaten und der Schulpflichtüberwachung ○ die Erfassung der realisierten Anschlüsse (Verbleibsbeobachtung), ○ Erfassung abgebrochener Bildungsmaßnahmen im schulischen und außerschulischen Bereich; ○ Berichte zu den entwickelten Erfolgskriterien und -kennziffern • Koordinierung der Kooperationen von Schulen mit Betrieben bezüglich Praktika, Einsatz von Unternehmer/-innen im schulischen Unterricht und Besuchen von Lehrkräften in Betrieben; • Koordinierung der Vertieften Berufsorientierung mit der Agentur für Arbeit; • Koordinierung von landeseigenen Projekten außerhalb der Jugendberufsagentur (z. B. Ausbildungsbüro), die die Arbeit der Jugendberufsagentur flankieren; • Übernahme der Trägerschaft von weiteren flankierenden ESF-Projekten wie Unterstützungsprogramme für junge Menschen im Übergangssystem und in Ausbildung (Förderung von sprachlichen, mathematischen und sozialen Kompetenzen, Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen durch Mediation, „Chance betriebliche Ausbildung“ usw.) • Aufbau und Pflege von Kontakten zu nicht landeseigenen Projekten am und im Übergang Schule – Beruf bzw. während der Ausbildung (z. B. Berufseinstiegsbegleitung, JUGEND STÄRKEN, Passgenaue Vermittlung)
Steuerungs- /Leitungsgremium	Politische Leitung der Jugendberufsagentur als Gesamtsystem (Partner als Kollegialorgan)	<ul style="list-style-type: none"> • strategische Ausrichtung • Entscheidungsfindung bei Kollisionslagen, die nicht auf Arbeitsebene geklärt werden können

